



Basiswissen

für die Arbeit im Sportverein

Heft 1

**Grundlagen der Sportselbstverwaltung
und öffentlichen Sportverwaltung in
Deutschland und Sachsen**



Zusammenhalt!

Unser Sport verbindet Menschen und überwindet Barrieren.

Der **Landessportbund Sachsen** engagiert sich für Fairness und gegenseitigen Respekt in der sportlichen Gemeinschaft und der gesamten Gesellschaft.

Geschätzte Engagierte in unseren Sportvereinen,



das Gelingen und der Erfolg in der Vereinsarbeit, ob nun in der Führung und Verwaltung des Sportvereins, in der Gestaltung der Sportangebote in Training und Wettkampf oder bei der Betreuung unterschiedlicher Zielgruppen, z.B. Kinder und Jugendlicher, hängt neben der Motivation für das Engagement ganz wesentlich von der Kompetenz der handelnden Personen ab, also dem Wissen und Können sowie der Erfahrung. Gute Vereinsarbeit ist ein Qualitätsmerkmal.

Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die kontinuierliche Ausbildung, Fortbildung und Qualifikation sowohl des hauptberuflich tätigen, als auch des freiwillig engagierten und ehrenamtlichen Personals.

*Unsere Heftreihe Basiswissen, die von einem kompetenten Autoren*innenteam und in Zusammenarbeit von Landessportbund Sachsen und den Kreis- und Stadtsportbünden gestaltet wird, soll grundlegendes Wissen in übersichtlich gestalteter Form zur Verfügung stellen. Dabei ist das Material sowohl zur Nutzung in den einschlägigen Ausbildungsformaten im Vereinsmanagement, der sportpraktischen Tätigkeit und der Kinder- und Jugendarbeit für Lehrende und Lernende, als auch zur Fortbildung oder zum Selbststudium gedacht.*

Um eine gute Verfügbarkeit und regelmäßige Aktualisierung zu gewährleisten, haben wir uns neben einer grundsätzlichen Überarbeitung der Gestaltung für ein flexibles Format entschieden, um auch sich ändernde Inhalte zügig anpassen zu können. Wir stellen das Material in digitaler Form zur Verfügung, in kleiner Auflage als Printmedium, wobei auch ein Print on Demand möglich ist.

Das Material, welches Sie aktuell vorliegen haben, richtet sich im Schwerpunkt an die im Vereinsmanagement tätigen Menschen unserer Sportvereine. Es stellt in übersichtlicher Weise die Strukturen des selbstorganisierten Sports und der öffentlichen Sportverwaltung sowie die bestehenden Zusammenarbeitsbeziehungen und Abhängigkeiten dar. Es erläutert einfach und verständlich, wer, für was verantwortlich ist und schafft damit hoffentlich einen Blick für die Vielfalt dieser Strukturen aber auch einen Ansatzpunkt für das konkrete Handeln im Verein und Verband.

Um unserer Verantwortung für Qualität in der Bildungsarbeit gerecht zu werden, sind wir auch auf Hinweise, Anregungen und Rückmeldungen von Ihnen angewiesen. Nutzen Sie gern diese Möglichkeit, sie erreichen uns unter der im Impressum angegebenen Emailadresse.

Danke für Ihr Engagement und viel Erfolg in der Vereinsarbeit!

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Steffen Buschmann'. The signature is fluid and cursive.

Steffen Buschmann

Vizepräsident Bildung/ Umwelt (2017-2021)

- DOSB-nahe Institutionen
- Deutsche Olympische Akademie
Willi Daume
- Deutsches Sport- & Olympia Museum
- Deutsche Sport Marketing GmbH
- DSA Deutsche Sportswear GmbH
- Stiftung Deutsche Sporthilfe
- Stiftung Deutsche Sport
- Führungs-Akademie des DOSB
- Traineeakademie Köln des DOSB
- Verein IATFES e. V.
Institut für Angewandte Trainingswissenschaft /
Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten des DOSB e. V.
- 18 Olympiastützpunkte
- DOSB New Media GmbH

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
Schirmherr: Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

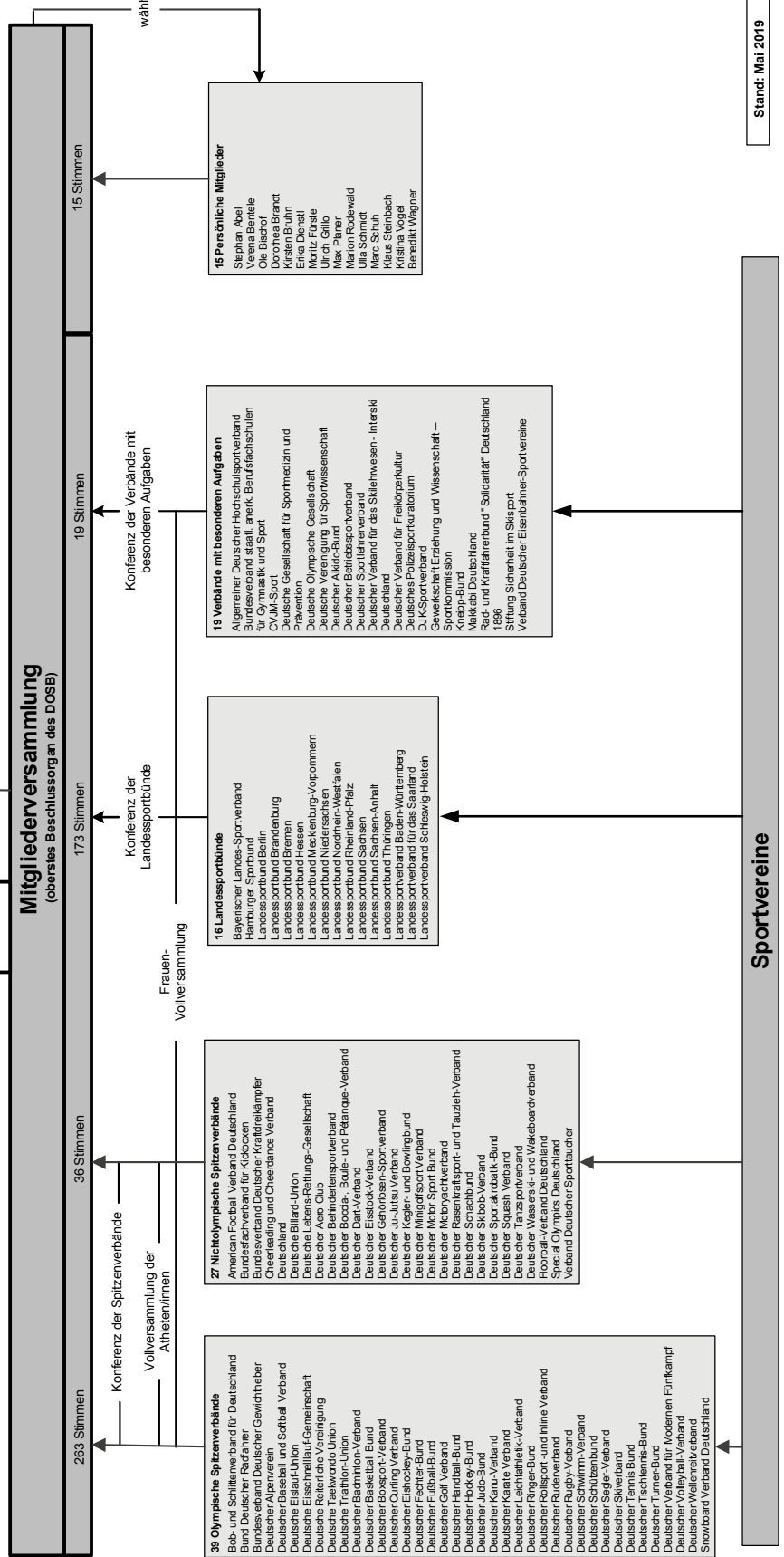
Deutsche Sportjugend (dsj)

Präsidium
Alfons Hörmann · Präsident
Uschi Schmitz · Vizepräsidentin Leistungssport
Andreas Silberack · Vizepräsident Breitensport / Sportentwicklung
Kawen Nroonmand · Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen
Gudrun Doll-Temper · Vizepräsidentin Bildung u. Olympische Erziehung
Petra Tzschoppe · Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung
Jan Holze · Vorsitzender der dsj
Jonathan Koch · Vertreter der Athletinnen und Athleten
Thomas Bach · IOC-Mitglied
Britta Heidemann · IOC-Mitglied

Vorstand
Veronika Rücker · Vorstandsvorsitzende
Dirk Schimmelpenning · Vorstand Leistungssport
Karin Fehres · Vorstand Sportentwicklung
Christina Gassner · Vorstand Jugendsport
Thomas Arnold · Vorstand Finanzen

Kommissionen
Kommission Leistungssportförderung
Trainerkommission
Medizinische Kommission
Umweltkommission
Gesundheitskommission
Bildungskommission
Finanzkommission
Ethik-Kommission

Athletenkommission
(wird von der Vollversammlung der AthletenInnen gewählt)



Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsstaatliche Grundlagen der Förderung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland.....	6
2.	Die Sportselfverwaltung.....	8
2.1.	Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) – Aufgaben und Aufbau.....	9
2.1.1.	Organe des DOSB.....	12
2.2.	Die Deutsche Sportjugend (dsj).....	16
2.3.	Aufgaben und Organisation der Spitzenverbände.....	18
2.4.	Der Landessportbund Sachsen (LSB).....	19
2.4.1.	Organe.....	20
2.5.	Die Sportjugend Sachsen (SJS).....	24
2.6.	Die Mitgliedsorganisationen im LSB.....	26
2.7.	Zur Struktur, Organisation und Führung der Vereine.....	27
2.7.1.	Die juristische Stellung der Sportvereine.....	28
2.7.2.	Organisationsmerkmale der Sportvereine.....	32
2.7.3.	Die Strukturorganisation der Sportvereine.....	33
2.7.4.	Ziele der Sportvereine.....	35
2.7.5.	Aus- und Fortbildung im organisierten Sport.....	36
2.7.6.	Zur Stellung des Betreuungspersonals im Verein.....	37
2.8.	Sportversicherung im LSB.....	43
3.	Die öffentliche Sportverwaltung.....	45
3.1.	Verantwortung, Aufgaben und Struktur der Sportverwaltung des Bundes.....	45
3.1.1.	Aufgaben und Verantwortung des Bundesministeriums des Inneren für den Sport.....	46
3.1.2.	Verantwortung und Aufgaben von Bundesministerien für den Sport.....	46
3.1.3.	Gremien der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Sportverwaltung und Sportselfverwaltung.....	48
3.2.	Die öffentliche Sportverwaltung in den Ländern.....	49
3.3.	Die öffentliche Sportverwaltung im kommunalen Bereich.....	50
	Literatur, Impressum.....	52

1. Rechtsstaatliche Grundlagen der Förderung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland (BRD) ist nach einem innerstaatlichen Föderalismus (Selbständigkeit der Länder innerhalb eines Staatsganzen) als staatsrechtliche Gemeinschaftsform aufgebaut.

Die auf dem Föderalismus beruhende bundesstaatliche Organisationsstruktur wirkt sich auch in nicht-staatlichen Bereichen aus. So organisieren sich Kirchen, wissenschaftliche und kulturelle Vereinigungen nach dem bundesstaatlichen Aufbau.

Auch die Organisationen im Wirtschafts- und Arbeitsbereich (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die Sportorganisationen und andere Freizeitorganisationen orientieren sich in ihrem Verbandsaufbau und ihrer Tätigkeit an der föderalen Gliederung des Bundesstaates.

Merke: Der organisierte Sport in der BRD ist föderal aufgebaut und findet seine rechtsstaatlichen Grundlagen im Grundgesetz.

Das Grundgesetz (GG) der BRD regelt alle Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Auch der organisierte Sport leitet seine Legitimation aus dem GG ab, obwohl der Sport keine ausdrückliche Erwähnung findet. Der Sport beruft sich im GG auf:

- ▶ **Artikel 2:** Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- ▶ **Artikel 9:** Recht jedes Deutschen, Vereine und Gesellschaften zu bilden
- ▶ **Artikel 30:** Ausübung der staatlichen Befugnisse und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist Sache der Länder
- ▶ **Artikel 91:** Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, die zur Verbesserungen der Lebensverhältnisse erforderlich sind (betrifft u. a. Hochschulbau, Bildungsplanung und überwiegend Forschungsförderung)
- ▶ **Artikel 104 a:** Finanzhilfen des Bundes im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz

Besonders der Artikel 30 verweist auf die staatlich wahrzunehmenden Aufgaben. Neben dem Schutz nach außen und der Sicherung im Inneren, der Gesetzesinitiative und Rechtsprechung hat der Staat ungeschriebene Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch seine historische Entwicklung zugewachsen sind, u. a.

- ▶ Gesamtstaatliche Repräsentation
- ▶ Auslandsbeziehungen (sportliche Entwicklungshilfe)
- ▶ Förderung im eigenen Dienstbereich
- ▶ Sorge für die Gesundheit
- ▶ Sorge für die Bildung und Ausbildung
- ▶ Sorge um die soziale Sicherheit der Bevölkerung

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Mitgliedsorganisationen des DOSB und die Sportvereine übernehmen soziale, erzieherische und gesundheitlich ausgerichtete Aufgaben, die sowohl im Interesse von Bürgern, als auch im Interesse des Staates liegen (Funktionen des Sports). Dazu zählen:

- ▶ Beitrag zur Gesunderhaltung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und Rehabilitation (Aktivitäten gegen Zivilisationserscheinungen wie Bewegungsmangel und falsche Ernährung)
- ▶ Beitrag zur Demokratie durch praktische Umsetzung im Verein/Verband und durch die völkerverbindende Wirkung des Sports
- ▶ Beitrag zur Identifikation – Vermittlung von Werten zu lokalen, regionalen und nationalen Gemeinwesen
- ▶ Beitrag zur Integration – soziale Integration unterschiedlicher Gruppen und Schichten sowie Ausiedlern
- ▶ Sozialisierender Beitrag – Vermittlung erzieherischer Werte und Normen und Herausbildung von Einstellungen und sozialer Verhaltensweisen besonders im Kinder- und Jugendbereich (z. B. moralische und soziale Werte des Fair Play und der gegenseitigen Achtung)
- ▶ Beitrag zur Lebenshilfe – Qualität des Lebens, Selbstverwirklichung, Selbstfindung
- ▶ Beitrag zur Ökonomie – Sport als wichtiger Wirtschaftsfaktor
- ▶ Beitrag zur Anerkennung des Leistungsprinzips – Leistungsmotivation, Wettbewerb und Gleichheit der Chancen

Merke: Sport erbringt Leistungen für das freiheitliche Gemeinwesen (Funktionen des Sports), die für den Staat unverzichtbar sind. Er stellt in der Gesellschaft ein Teilsystem mit Werten und Normen dar und besitzt dadurch eine unverwechselbare Identität und relative Autonomie.

Aus der Wahrung o.g. staatlicher Interessen leitet der Sport Rechte und Verpflichtungen zur öffentlichen Förderung und Unterstützung des Sports ab.

2. Die Sportselfverwaltung

Organisatorisch ist im deutschen Sport zwischen Sportselfverwaltung und öffentlicher Sportverwaltung zu unterscheiden. Während dem Bund, den Ländern und Gemeinden die öffentliche Sportverwaltung zu zuordnen ist, wird die Sportselfverwaltung durch den DOSB, seinen Mitgliedsorganisationen und den Sportvereinen wahrgenommen.

Merke: Sport ist ein Bereich des Staates in der die inhaltliche Ausgestaltung grundsätzlich der freien Initiative der Bürger überlassen wird (Ausnahme z. B. Schulsport). Er verwaltet sich selbst in Organisationen und ist relativ unabhängig vom Staat.

Für Entscheidungsstrukturen innerhalb der Selbstverwaltung gehört es zum Organisationsprinzip, dass jede nächsthöhere Organisationseinheit nicht in die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Kompetenzen eingreifen darf.

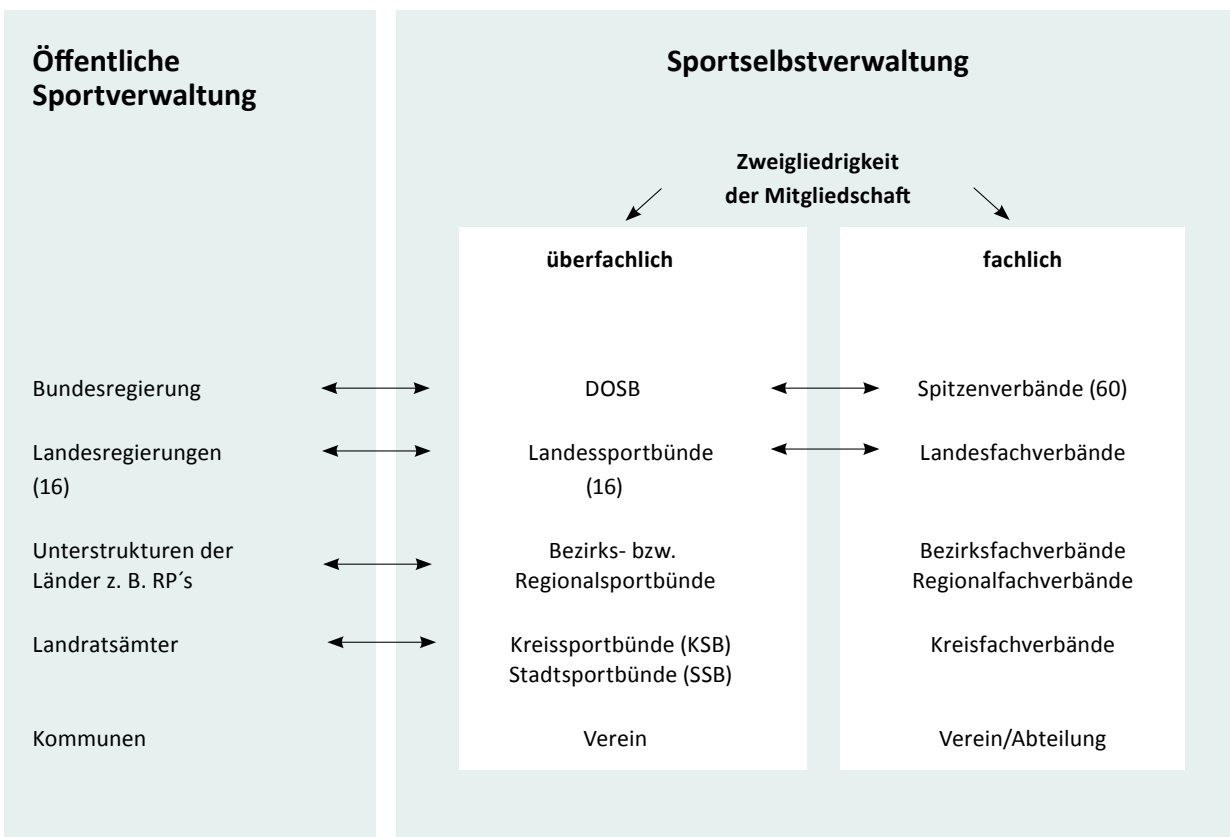


Abb.1: Strukturaufbau des deutschen Sports in Beziehung zur öffentlichen Sportverwaltung

Die „Zweigliedrigkeit“ der Mitgliedschaft im DOSB ergibt sich aus der fachlichen und überfachlichen Unterscheidung der Mitgliedsorganisationen (siehe Abb.1).

In der Regel entsprechen die überfachlichen Strukturen dem politischen Verbandsgebiet (z. B. im Landessportbund Sachsen) währenddessen die fachlichen Struktur frei, nach Häufigkeit der Sportart auftretend, eigene Verbandsgebiete bilden kann.

Die Sportvereine sind die Basis und Träger der Turn- und Sportbewegung, sie sind freiwillige Gemeinschaften von sportinteressierten Bürgern der BRD. Der Zusammenschluss von Sportvereinen auf unterschiedlichen territorialen Ebenen (Kreis-, Stadt- und Bezirkssportbünde) zum Landessportbund und der Zusammenschluss der Sportler in einer Sportart in Fachverbänden (Kreis-, Bezirks-, Landesfachverbände) zu Spitzenverbänden sind sowohl gegenüber dem Staat als auch innerhalb des DOSB unabhängige, mit autonomen Rechten ausgestattete Organisationen. Sie erkennen die satzungsmäßigen Regelungen des DOSB an, handeln jedoch darüber hinaus nach ihren eigenen demokratisch festgeschriebenen Satzungen und Ordnungen.

2.1. Der Deutsche Olympische Sportbund - Aufgaben und Aufbau

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist der Name des am 20. Mai 2006 gegründeten Sportdachverbandes, der aus der Vereinigung von Deutschem Sportbund (DSB) und Nationalem Olympischen Komitee für Deutschland (NOK) entstand. Der DOSB vertritt somit als NOK die deutschen Interessen beim International Olympic Comitee (IOC).

Der DOSB ist ein eingetragener Verein und die größte Personenvereinigung Deutschlands. In 100 Mitgliedsorganisationen sind mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften in knapp 90.000 Turn- und Sportvereinen organisiert.

Hier engagieren sich 8 Millionen Freiwillige im Bereich Sport und Bewegung, davon 750.000 Amtsträger auf der Vorstandsebene (z. B. Vorsitzender), hinzu kommen 950.000 Engagierte auf der Ausführungsebene und 6,3 Millionen freiwillige Helferinnen und Helfer (z. B. bei Vereinsfesten). In 20 Prozent der Sportvereine übernehmen Mitglieder mit Migrationshintergrund ehrenamtliche Positionen. Im Durchschnitt erbringen die Engagierten auf der Vorstandsebene und Ausführungsebene eine monatliche Arbeitsleistung von rund 23 Millionen Stunden.

*Quelle: Breuer, C. & Feiler, S. (2019): Sportvereine in Deutschland: Organisationen und Personen
Sportentwicklungsbericht für Deutschland 2017/2018*

Mitgliederstruktur im Deutschen Olympischen Sportbund

- ▶ 16 Landessportbünde (je Bundesland 1 Landessportbund)
- ▶ 66 Spitzenverbände (40 olympische z.B. Deutscher Fußballbund, Deutscher Turnerbund und 26 nichtolympische z.B. Verband Deutscher Sporttaucher)
- ▶ 18 Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Deutscher Sportlehrer Verband)
- ▶ Insgesamt 100 Mitglieder, sowie bis zu 15 persönliche Mitglieder (z.B. Athletenvertreter) und die deutschen IOC Mitglieder

(Quelle: <https://www.dosb.de/ueber-uns/mitgliedsorganisationen/>)

Der DOSB ist ein Bund von Sportorganisationen, die sich zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zusammengeschlossen haben.

Zu den allgemeinen satzungsgemäßen Aufgaben zählen:

- ▶ die Interessen des Sports gegenüber Bund, den Ländern und Gemeinden zu vertreten
- ▶ die Förderung des Leistungsgedankens und der Leistungsbereitschaft, der Gesundheit, der Integration von Minderheiten und des ehrenamtliche Engagements im Interesse des Gemeinwohls
- ▶ Förderung der tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern um Chancengleichheit im Sport zu bewahren
- ▶ die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport
- ▶ die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport
- ▶ die Förderung von Bildung im und durch Sport
- ▶ die Förderung der olympischen Grundprinzipien und der olympischen Erziehung

Im Leistungssport (lt. Satzung DOSB):

- ▶ Erarbeitung, Festlegung und Durchführung der sportartübergreifenden Konzepte zur Förderung des Leistungssports und die Schaffung der damit verbundenen Strukturen
- ▶ die Umsetzung der Leistungssport-Förderung in Vereinbarung mit seinen Mitgliedsorganisationen
- ▶ die Sicherung einer effizienten Begleitung des Leistungssports durch die Sportwissenschaft und Sportmedizin
- ▶ die Sicherstellung einer hochwertigen Traineraus- und fortbildung
- ▶ die sportartübergreifende Mithilfe in der Betreuung der Athleten/innen während und nach Ende ihrer aktiven Laufbahn, insbesondere im Hinblick auf soziale Absicherung und duale Karriere,
- ▶ die Unterstützung von Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

Im Breitensport (lt. Satzung DOSB):

- ▶ das Setzen von Impulsen zu notwendigen Veränderungen der Sportpraxis,
- ▶ die Beratung der Mitgliedsorganisationen in der Vereinsentwicklung,
- ▶ die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des internationalen Breitensports,
- ▶ die Sicherung einer effizienten Partnerschaft zwischen Breitensport und Sportwissenschaft, die Verleihung und Fortentwicklung des Deutschen Sportabzeichens,
- ▶ die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität,
- ▶ die Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten im Breitensport, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen.

Merke: Dem DOSB obliegt entsprechend Satzungszweck die:

- ▶ Koordination gemeinsamer Interessen und Aufgaben der Mitgliedsorganisationen
- ▶ Vertretung der Interessen und Aufgaben gegenüber Staat und Öffentlichkeit
- ▶ Regelung aller überverbandlichen und überfachlichen Aufgaben im In- und Ausland
- ▶ Lösung von Aufgaben zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen
- ▶ Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten eines Nationalen Olympischen Komitees insbesondere die Sicherung der Teilnahme der BRD an den Olympischen Spielen

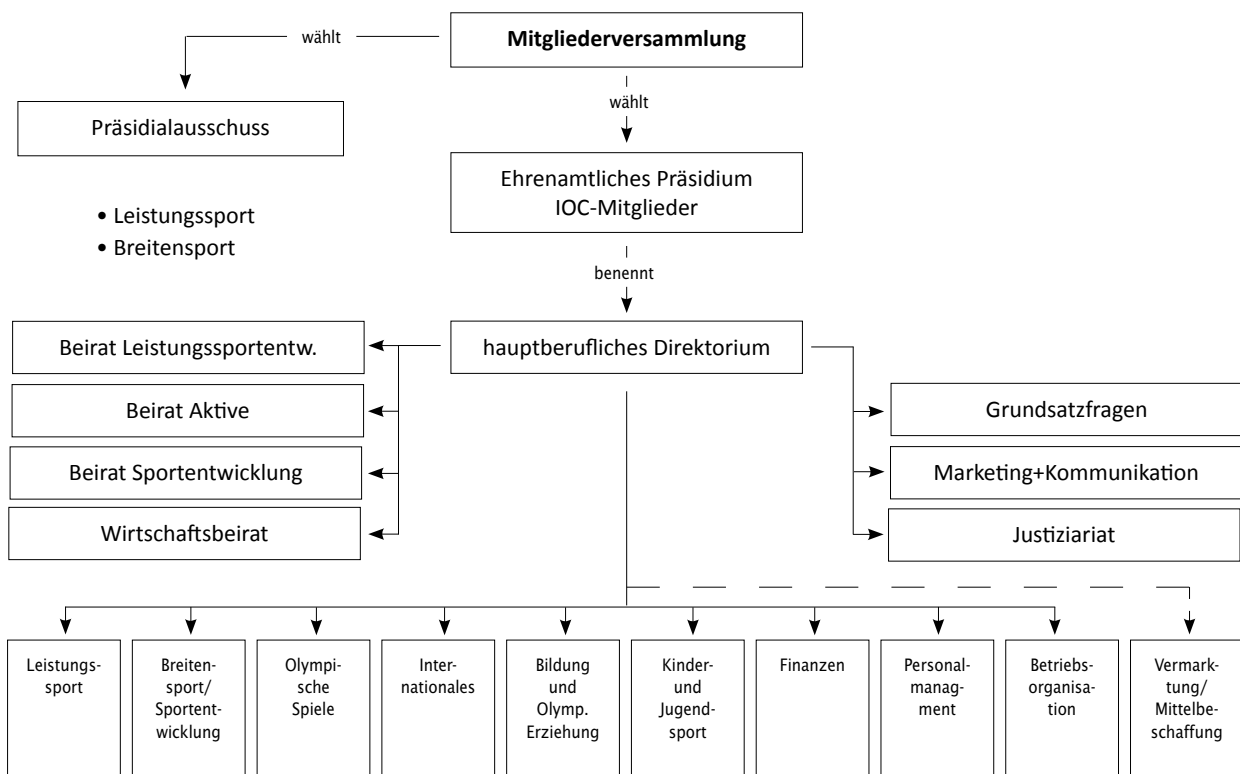


Abb.2: Organisationsaufbau des DOSB

2.1.1. Organe des DOSB²

Zur Wahrung seiner Interessen hat sich der DOSB Organe geschaffen, die auf der Grundlage freier, demokratischer Abstimmungen gewählt und berufen werden.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Legislative) findet als Delegiertenversammlung der Mitgliedsorganisationen jährlich statt und ist oberstes Organ des DOSB.

Ihr gehören:

- ▶ Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- ▶ deutschen IOC-Mitglieder
- ▶ Persönlichen Mitglieder
- ▶ Mitglieder des Präsidiums sowie
- ▶ ein weiteres Mitglied der Athletenkommission neben dem/der Athletenvertreter/in im Präsidium

mit Stimmrecht sowie die

- ▶ Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder
- ▶ Mitglieder der Athletenkommission
- ▶ Mitglieder des Vorstands
- ▶ Mitglieder der Beiräte sowie
- ▶ Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend mit beratender Stimme **an**.

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Sportorganisation oder Sportpolitik.

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben:

- ▶ Die Entscheidung über die Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele;
- ▶ die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands, des Berichts über den Stand der Umsetzung der Gleichstellung sowie weiterer Berichte;
- ▶ die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
- ▶ die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands;
- ▶ die Änderung der Satzung, der Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- ▶ die Bestätigung der Jugendordnung;
- ▶ die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- ▶ die Wahl des/der Präsidenten/in und der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 1 a bis f;
- ▶ die Wahl der Persönlichen Mitglieder;

² Ausführliche Erläuterungen zu den Organen und Gremien des DOSB finden sie in der Satzung des DOSB

- ▶ die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- ▶ die Wahl von Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern;
- ▶ die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- ▶ die Bestätigung des/der Vorsitzenden der Deutschen Sportjugend (dsj) und des/der Athletenvertre-
ters/in;
- ▶ die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Good-Governance-Grundsätze;
- ▶ die Wahl der Mitglieder der Ethik-Kommission

Die Satzung des DOSB beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen der Mitgliedschaft im DOSB und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Die Höhe der Stimmenzahl richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Verbandes. Entsprechend der Anforderungen des IOC müssen die olympischen Spitzenverbände stets die Mehrheit der Stimmen besitzen. Die Anzahl der Stimmen der Landessportbünde muss über 1/3 liegen.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten in Verbindung mit Olympischen Spielen haben nur die Delegierten, die olympische Spitzenverbände vertreten, sowie die Mitglieder Präsidiums, die Persönlichen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 a und die deutschen IOC-Mitglieder Stimmrechte.

Stimmenverteilung:

bis.....	100.000 Mitglieder	1 Stimme
bis.....	250.000 Mitglieder	2 Stimmen
bis.....	500.000 Mitglieder	3 Stimmen
bis.....	750.000 Mitglieder	4 Stimmen
bis.....	1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen

Jede weitere eine Million Mitglieder wird eine weitere Stimme gewährt.

Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen zur Stimmverteilung die in der Satzung festgeschrieben sind.

Das Präsidium

Das Präsidium des DOSB (Exekutive), mit Ausnahme der IOC-Mitglieder, der Athletenvertreter, des dsj Vorsitzenden und der deutschen IOC Mitglieder wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende¹ der dsj und die Vertreter der Athleten werden von ihren jeweils höchsten Verbandsorganen gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

¹ Die Verwendung des Plurals zur Bezeichnung von Personengruppen schließt, wenn nicht explizit anders erwähnt, die männliche und weibliche Form ein. Auf stilistisch und grammatikalisch bedenkliche Wort- und Satzkonstruktionen zum Zwecke der Verdeutlichung der Position des Autors, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind, wird verzichtet.

Das Präsidium besteht aus:

- ▶ Präsident/in,
- ▶ Vizepräsident/in Leistungssport,
- ▶ Vizepräsident/in Breitensport und Sportentwicklung,
- ▶ Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,
- ▶ Vizepräsident/in Bildung und Olympische Erziehung,
- ▶ Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung,
- ▶ Vorsitzender/e der dsj,
- ▶ Athletenvertreter/in,
- ▶ Deutsche IOC-Mitglieder nach Artikel 16.1.1.1 und 16.1.1.2 der Olympischen Charta.

Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums an den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums nach Absatz sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent M

Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Die Mitglieder sind untereinander nicht weisungsberechtigt, sie arbeiten nach den Prinzipien eines kooperativen Führungsstils zusammen.

Merke: Das Präsidium des DOSB entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung des DOSB oder einem anderen Gremium zuweist.

Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen:

- ▶ die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen-strategischen Ausrichtung des DOSB,
- ▶ die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands,
- ▶ der Abschluss der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
- ▶ die Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen oberhalb des Tarifsystems,
- ▶ die Berufung von Beiräten gemäß § 23,
- ▶ die Überwachung der Arbeit des Vorstands,
- ▶ die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DOSB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Präsidenten/innen der Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern von Parlamenten sowie Bundes- und Landesregierungen und den Führungen gesellschaftlicher Organisationen,
- ▶ die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
- ▶ die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Risikomanagements,
- ▶ die Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Liegenschaften,
- ▶ die Genehmigung von Verträgen ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro,
- ▶ die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- ▶ die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 100.000 Euro,
- ▶ die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung des DOSB,

- ▶ die Personalpolitik des DOSB für nationale und internationale Spitzenpositionen im organisierten Sport,
- ▶ die Nominierung für die Entsendung bzw. Kandidatur von Vertretern/innen des DOSB in Gremien der olympischen Bewegung sowie in bedeutsame nationalen Gremien (Kuratorien, Rundfunk- und Fernsehräte, Beiräte und Aufsichtsräte),
- ▶ die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für die Deutsche Olympiamannschaft und Kenntnisnahme von deren Nominierung durch den Vorstand,
- ▶ die Genehmigung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand,
- ▶ die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen.

Der Vorstand

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB des DOSB. Er arbeitet hauptamtlich und ist bestellt für die Dauer von bis zu fünf Jahren den/die Vorsitzende/n des Vorstands sowie mindestens drei und höchstens fünf weitere Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied Finanzen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den DOSB gemeinsam nach innen und außen. Eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder muss stets der Vorsitzende des Vorstands oder das Vorstandsmitglied für Finanzen sein.

Aufgaben des Vorstands sind

- ▶ die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB,
- ▶ die Führung der Geschäfte des DOSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist,
- ▶ die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- ▶ die Aufstellung des Risikomanagements,
- ▶ die Aufstellung der Good-Governance-Grundsätze,
- ▶ die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen des DOSB,
- ▶ die Organisation der Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen, World Games, Olympischen Jugendspielen, Europäischen Spielen und Europäischen Olympischen Jugendfestivals,
- ▶ die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Deutsche Olympiamannschaft unter Beachtung der vom Präsidium beschlossenen Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern,
- ▶ die Berufung von Kommissionen gemäß § 24,
- ▶ die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
- ▶ die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,
- ▶ die laufende Information der Athletenkommission zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und umfassenden Einbeziehung.

Darüber hinaus existieren im DOSB weitere Gremien, die in den Paragraphen §22-26 der Satzung des DOSB geregelt sind.

2.2. Die Deutsche Sportjugend

Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des DOSB sind in der Deutschen Sportjugend (dsj) zusammengeschlossen. Mit ihrem Zusammenschluss bezwecken sie eine ausgewogene Mitbestimmung über ihre Belange und die Anerkennung auf eine allgemeine staatliche Förderung. Die dsj widmet sich gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe insbesondere vier Aufgabenprofilen:

- ▶ Sportliche Kompetenz im Kinder- und Jugendbereich
- ▶ Soziales Engagement
- ▶ Erfahrungsraum für engagiertes Ehrenamt im Kinder/Jugendbereich
- ▶ International aktiv agierend

Merke: Die dsj führt und verwaltet sich – im Rahmen der Satzung des DOSB – selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die dsj gibt sich im Rahmen der Satzung des DOSB eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf.

Organe der dsj sind:

- ▶ Vollversammlung
- ▶ Jugendhauptausschuss
- ▶ Ständige Konferenzen
 - der Landessportjugenden
 - der Jugendorganisationen der Spitzenverbände des DOSB
 - der Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
- ▶ Vorstand

Die Vollversammlung der dsj besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen des DOSB und den Mitgliedern des Vorstandes der dsj und ist das höchste Organ der dsj.

Sie wählt ihren Vorstand aller zwei Jahre. Der Vorsitzende ist qua Amt Mitglied im Präsidium des DOSB.

Aufgaben sind:

- ▶ Beratung von grundsätzlichen Fragen/Angelegenheiten der dsj
- ▶ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ▶ Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Haushaltsvoranschlag/Wirtschaftsplan
- ▶ Entlastung und Wahl des Vorstandes
- ▶ Änderung der Jugendordnung
- ▶ Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj

Der durch den Vorstand einberufene Jugendhauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen des DOSB. Er muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- ▶ Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
- ▶ Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Die ständigen Konferenzen treten mindestens einmal jährlich zusammen und haben beratenden Charakter für den Vorstand der dsj. Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand der dsj besteht aus

- ▶ dem 1. und 2. Vorsitzenden
- ▶ dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- ▶ vier weiteren Mitgliedern ohne direkten Aufgabenbereich
- ▶ dem Geschäftsführer

3 Ausführliche Erläuterungen zu den Gremien und Organen der dsj finden sie in der Jugendordnung der dsj

2.3. Aufgaben und Organisation der Spitzenverbände

Die Spitzenverbände sind Zusammenschlüsse von Landesfachverbänden in einer Sportart. Als Spitzenverbände werden jene anerkannt, die ein oder mehrere Fachgebiete (Sportart selbst oder mehrere Disziplinen in einer Sportart) durch ihre Mitgliedschaft in den zuständigen internationalen Föderationen im Wettkampfsport vertreten.

Merke: Im organisierten Sport Deutschlands gilt das sogenannte „Einplatzprinzip“. Es besagt, dass eine Sportart nur einmal als Spitzenverband im DOSB vertreten sein darf (ordentliches Mitglied).

Die Spitzenverbände regeln alle grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrer Sportart selbst und sind gegenüber dem DOSB relativ autonom.

Ihre Autonomie wahren sie bei der selbständigen Lösung von Aufgaben wie:

- ▶ Organisation des nationalen Spiel- und Sportbetriebes
- ▶ Organisation Deutscher Meisterschaften
- ▶ Auswahl der Vertretungen für Länderkämpfe und internationale Meisterschaften
- ▶ Förderung des nationalen Wettkampf- und Leistungssports
- ▶ Förderung von Hochleistungskadern u. Koordinierung der Förderung mit der „Deutschen Sporthilfe“
- ▶ Aus- und Fortbildung von Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern
- ▶ Weiterentwicklung des Regelwerkes in der Sportart
- ▶ Berufung und Betreuung der Nationalkader
- ▶ Talentsuche und –förderung u. a.
- ▶ Arbeit in Bundesleistungszentren/-stützpunkten

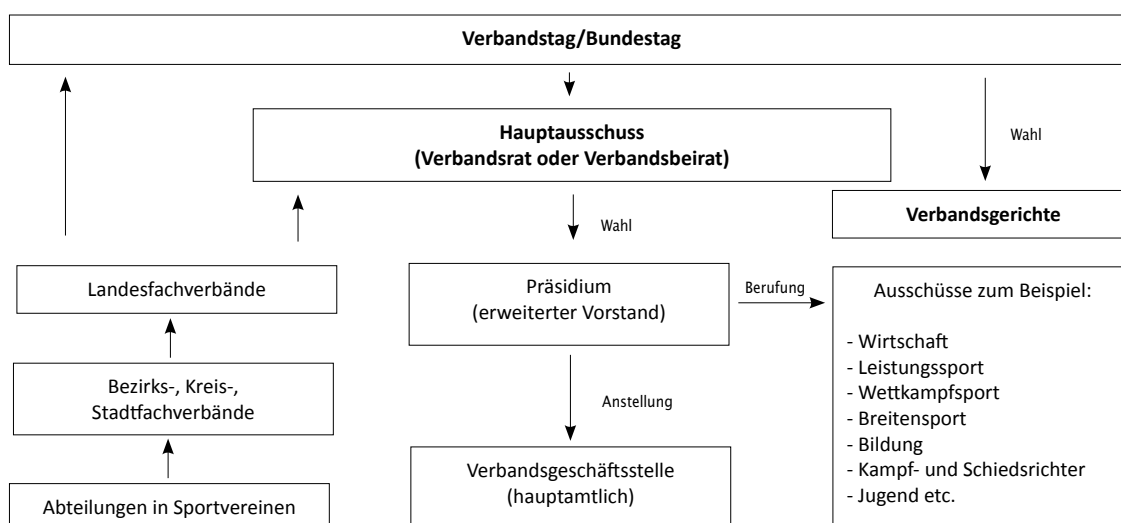


Abb. 3: Verallgemeinerte Organisationsstruktur Spitzenverband

Das oberste Organ eines Spitzenverbandes ist die Mitgliederversammlung (Verbandstag, Bundestag). Auf der Mitgliederversammlung wählen die Delegierten der Landesfachverbände und weitere Vertreter lt. Satzung des Spitzenverbandes das Präsidium, die Kassenprüfer und –soweit erforderlich – die Verbandsgerichte.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen über grundsätzliche Fragen in allen Bundesangelegenheiten des Verbandes (z. B. Wahl des Präsidiums, Satzungsänderung, Genehmigung Haushaltsplan etc.)

In den Zeiträumen zwischen den Mitgliederversammlungen haben die Spitzenverbände wichtige Entscheidungen zu treffen, die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können (z. B. Bestätigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages, Nachwahl neuer Präsidiumsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder etc.). Zur Lösung dieser Entscheidungsaufgaben haben sich die Spitzenverbände einen Hauptausschuss, Verbandsrat oder Verbandsbeirat geschaffen, der mit weitgehender Beschlusskompetenz ausgestattet ist.

Das auf der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium leitet die Geschäfte des Spitzenverbandes. Vom Präsidium werden Ausschüsse oder Kommissionen gebildet, die spezifische Aufgaben des Verbandes ressortbezogen zu lösen haben und Entscheidungsvorlagen zuarbeiten. Zur Lösung der laufenden Geschäfts- und Verwaltungsaufgaben unterhalten die Verbände Geschäftsstellen mit hauptamtlichem Personal. Sie haben Entscheidungen vorzubereiten und im verwaltungs- und Organisationsbereich umzusetzen.

2.4. Der Landessportbund Sachsen (LSB) - Aufgaben und Aufbau

Der LSB wurde am 29. September 1990 in Dresden gegründet. Im Dezember 1990 wurde der LSB durch den Hauptausschuss des Deutschen Sportbundes (DSB) als ordentliches Mitglied aufgenommen. Der Sitz ist Leipzig.

Der LSB ist die freiwillige Vereinigung von Turn- und Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden, Landesfachverbänden, Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung, sowie außerordentlichen Mitgliedern und ist somit der Interessenvertreter des Sports in Sachsen. Mit mehr als 675.000 Mitglieder in 4.447 Sportvereinen (1.1.2020: 676.126) ist er die größte gemeinnützige Bürgerbewegung im Freistaat Sachsen.

Einige Fakten:

Die laut aktuellem Sportentwicklungsbericht rund 100.000 Ehrenamtlichen im sächsischen Sport leisten pro Jahr insgesamt etwa 15 Millionen Stunden unentgeltlicher Arbeit. Bei einem angenommenen Stundensatz von 15 Euro entspricht das einem Wert von rund 225 Millionen Euro. Mehr als 30.000 ehrenamtliche Übungsleiter sorgen tagtäglich, auch am Wochenende, für einen geregelten Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Quelle: Sportentwicklungsbericht Sachsen 2007/2008, Prof. Dr. Christoph Breuer (Deutsche Sporthochschule Köln)

Aufgaben und Struktur im LSB

Der LSB hat ein vielfältiges Aufgabenprogramm zu realisieren.

Merke: Die Aufgabe des LSB ist die Förderung, Beratung, Interessenvertretung und Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen in allen überfachlichen Angelegenheiten.

Der LSB:

- ▶ fördert die Vereinstätigkeit, z. B. durch die Beratung seiner Mitglieder, Gewährleistung des Versicherungsschutzes, Sicherung des Musikabspiels über Vereinbarungen mit der GEMA, aktuelle Information über die Mitgliederzeitschrift Sachsensport und die Internet-Präsentation www.sportfuer-sachsen.de
- ▶ fördert die Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung beziehungsweise Zuschussung aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen
- ▶ fördert die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann
- ▶ vertritt den organisierten Sport, also die Sportvereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Sportinstitutionen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Staat und den Kommunen
- ▶ unterstützt seine Mitgliedsorganisationen beim Bau und Erhalt von Sportanlagen
- ▶ koordiniert die gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
- ▶ fördert den Freizeit-, Senioren- und Behindertensport
- ▶ kooperiert mit anderen Organisationen und Institutionen zur Förderung des Sports und arbeitet bei den Sport tangierenden Gesetzentwürfen und Ordnungen im Freistaat Sachsen mit.
- ▶ tauscht Erfahrungen unter den Mitgliedsorganisationen, insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Fortbildung aus

2.4.1. Organe

Organe des LSB⁴ sind (siehe auch Abb. 4):

- ▶ der Landessporttag (Mitgliederversammlung)
- ▶ der Hauptausschuss
- ▶ das Präsidium
- ▶ der Vorstand

Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB⁴ und wird alle vier Jahre durch das Präsidium einberufen.

Zu den Aufgaben des Landessporttages gehören:

- ▶ Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- ▶ Entlastung Präsidium
- ▶ Neuwahlen

- des Präsidenten
- der drei Vizepräsidenten
- des Schatzmeisters
- von drei Kassenprüfern
- ▶ Satzungsänderungen

Stimmverteilung:

- ▶ Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses. Je Mitglied eine Stimme, zusätzlich:
- ▶ je Fachverband mit 2.000 bis einschließlich 4.999 Mitgliedern eine weitere Stimme
- ▶ je Fachverband für jeweils angefangene weitere 5.000 Mitglieder je eine weitere Stimme
- ▶ je KSB/SSB für jeweils angefangene 4.000 Mitglieder eine weitere Stimme
- ▶ je eine Stimme der Sportjugenden der KSB/SSB und Landesfachverbände

Wenn es das Interesse des LSB erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung eines außerordentlichen Landessporttages erfolgen.

⁴ Ausführliche Erläuterungen zu den Organen und Gremien des LSB finden sie in der Satzung des LSB



Abb.4: Interessenvertreter des freien Sports gegründet am 29.9.1990 in Dresden

Der **Hauptausschuss** des LSB setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen. Dazu gehören:

- ▶ das Präsidium
- ▶ die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der LFV
- ▶ die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der KSB/SSB
- ▶ die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentlichen Mitglieder
- ▶ der Vertreter der Landesregierung, jedoch ohne Stimmrecht

Merke: Der Hauptausschuss hat weitreichende Kompetenzen für Entscheidungen, die nicht bis zum nächsten Landessporttag aufgeschoben werden können soweit sie nicht einer Entscheidung des Landessporttages bedürfen.

In den Jahren, in denen kein Landessporttag stattfindet, nimmt der Hauptausschuss den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer entgegen und genehmigt den Haushaltsplan.

Das **Präsidium** wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus (siehe auch Abb. 4):

- ▶ dem Präsidenten
- ▶ den drei Vizepräsidenten Leistungssport, Breitensport und Bildung/Umwelt
- ▶ dem Schatzmeister
- ▶ dem Generalsekretär (durch Amt)
- ▶ drei Vertretern der LFV
- ▶ drei Vertretern der KSB/SSB
- ▶ dem Vorsitzenden der SJS
- ▶ der Vertreterin des Frauenausschusses
- ▶ dem Vertreter des Behindertensportverbandes bzw. Gehörlosensportverbandes
- ▶ dem Ehrenpräsidenten

Merke: Das Präsidium hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zuweisen.

Dem Vorstand (siehe Abb.4) obliegt die Leitung des LSB. Von ihm werden gemeinsam mit dem Generalsekretär die laufenden Geschäfts- und Verwaltungsaufgaben realisiert.

Zur Lösung arbeitsteiliger Aufgaben des LSB werden durch das Präsidium sogenannte Ausschüsse bzw. Kommissionen eingesetzt (siehe Abb. 4). Der Vorsitzende wird vom Präsidium berufen. Diese Gremien arbeiten nach eigenen Ordnungen. Ihre Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes festgelegt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

Die Verwaltung des LSB wird durch eine mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzte Geschäftsstelle wahrgenommen und durch den Generalsekretär geführt.

Verwaltungsarbeit bedeutet im weitesten Sinne auch die Realisierung der inhaltlich-organisatorischen Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und Kommissionen und unter Verantwortung des Präsidiums zu leisten sind.

Merke: Die Geschäftsstelle ist in erster Linie für die Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen, für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse sowie für die Realisierung von Entscheidungen des Präsidiums zur Lösung vielfältiger Aufgaben da.

2.5. Die Sportjugend Sachsen (SJS)

Die SJS ist ein eigenständiger Jugendverband im LSB. Sie ist der Interessenvertreter aller Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 26 Jahren.

Die SJS ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und mitgliedsstärkste Jugendorganisation in Sachsen.

Strukturell gliedert sich die SJS in:

- ▶ Sportjugendtag (Mitgliederversammlung – höchstes Organ)
- ▶ Sportjugendvorstand (ausführendes Organ)
- ▶ Fachverbandsjugenden, Kreis- und Stadtsportbundjugenden
- ▶ Jugende der Vereine

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Organe sind in der Abbildung 5 dargestellt.

Ziele der SJS:

- ▶ Formen gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln
- ▶ zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen
- ▶ die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- ▶ für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- ▶ zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen
- ▶ jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
- ▶ internationale Verständigung wecken
- ▶ Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen
- ▶ die Aus- und Fortbildung einschließlich Beratung und Schulung von Multiplikatoren

Merke: Hauptaufgabe der SJS ist die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen und Lobbyarbeit innerhalb und außerhalb der Sportorganisation. Dazu unterstützt und fördert die SJS die Mitgliedsorganisationen mit eigenen Angeboten und Projekten im weitesten Sinne – finanziell, beratend, anleitend und in der Aus- und Fortbildung.

Sportjugendtag

Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJS und findet jährlich statt.

Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der Sportjugend Sachsen und der Kassenprüfer,
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltvorschlag,
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Sachsen,
- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
- Wahl der Jugendsprecher/Innen (aller 2 Jahre)
- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen (in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss zur Änderung der Jugendordnung

Zusammensetzung:

- Delegierte der Fachverbände und Kreis-/Stadt sportjugenden

Sportjugendvorstand

Dieser setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden der SJS
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Jugendsprechern und weiteren Vorstandsmitgliedern
- Geschäftsbereichsleiter/in Organisationsentwicklung/Jugend und dem Sachbearbeiter Jugend

Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der Sportjugend zwischen den Sportjugendtagen
- Vertretung der Sportjugend Sachsen nach innen und außen
- Durchsetzung der Beschlüsse des Sportjugendtages
- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für die Geschäftsstelle
- Entwicklung von Strategien

Fachverbandsjugenden

Kreis-/Stadt sportjugenden

Jugenden der Vereine und Abteilungen

Abb. 5: Struktur der Sportjugend Sachsen

2.6. Die Mitgliedsorganisationen im LSB

Mitgliedsorganisationen des LSB sind Organisationen, die durch ihren Beitritt die Satzung des LSB anerkennen und in den politischen Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen angesiedelt sind.

Ein Beitritt durch Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Verwaltungsgrenzen haben, bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Merke: Alle Mitglieder im LSB müssen bei den zuständigen Amtsgerichten eingetragen und durch das Finanzamt im Sinne der Gemeinnützigkeit freigestellt sein.

Mitglieder im LSB können werden:

- ▶ Sportvereine
- ▶ die Fachverbände der jeweiligen Sportart
- ▶ die Stadt- und Kreissportbünde
- ▶ die Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
- ▶ die außerordentlichen Mitglieder – Vereine und Organisationen, die ein Interesse an der Entwicklung des Sports in Sachsen haben und den Zweck und die Grundsätze des LSB anerkennen und fördern

Wie in allen anderen Bundesländern weist die Sportselfverwaltung in Sachsen eine Zweifachgliederung aus (siehe auch Abb. 1).

1. Die Sportvereine schließen sich in ihren Stadt- bzw. politischen Verwaltungsgrenzen zu Stadt- bzw. Kreissportbünden (SSB, KSB) zusammen. Sie vertreten die Sportvereine gegenüber den kommunalen öffentlichen Sportverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Innerhalb der Sportselfverwaltung haben die SSB und KSB die Aufgabe, den Sportvereinen in ihrer Arbeit Hilfe und Unterstützung zu geben. Im Rahmen des kommunalen Sports (z. B. Kreis-Kinder- und Jugendspiele, Kreisseniorensportspiele), bei der Lösung von Aufgaben im Verwaltungsbereich (z. B. Antragswesen zur kommunalen Sportförderung) und der fachlichen Beratung nehmen die SSB/KSB überfachliche Aufgaben wahr.

Besonderer Stellenwert hat die Lösung und Bearbeitung landeshoheitlicher Aufgaben.

Dazu zählen:

- ▶ die Erfassung der Mitgliederstatistiken der Vereine
- ▶ die Prüfung der Antragsunterlagen zur Landesförderung in den gültigen Projekten
- ▶ die Fördermittelprüfung in den Vereinen
- ▶ die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern C im Breitensport
- ▶ die fachliche Fortbildung von Führungskräften in den Vereinen

2. Die Abteilungen der entsprechenden Sportart in den Vereinen schließen sich auf Stadt- bzw. Kreisebene zu Stadt- bzw. Kreisfachverbänden zusammen (keine Mitglieder des LSB). Diese haben u. a. die Aufgabe, das Sport-, Spiel- und Wettkampfgeschehen, die Übungsleiter-, Kampf- und Schieds-

richteraus- und -fortbildung in ihrer Sportart zu organisieren, d. h., sie nehmen die fachlichen Aufgaben des Fachverbandes auf Kreis- bzw. kommunaler Ebene wahr. Die Präsidenten bzw. Vorstände der Stadt- und Kreisfachverbände werden durch die Delegierten der Vereinsabteilungen (entsprechend der Sportart) gewählt.

Auf Landesebene schließen sich die Abteilungen der Vereine und die Stadt- bzw. Kreisfachverbände zu Landesfachverbänden zusammen und wählen das Präsidium. Die Landesfachverbände unterhalten in der Mehrzahl Geschäftsstellen, in denen u. a. auch hauptamtliches Personal (je nach Finanzkraft der Organisation und Zuschussbereitschaft der öffentlichen Sportverwaltung). Sie koordinieren die Organisations- und Verwaltungsarbeit Ihrer Organisation und sind gleichzeitig Anlaufstellen zur Beratung der Vereine und Abteilungen.

2.7. Zur Struktur, Organisation und Führung der Vereine

Der Sportverein ist die Basisorganisation und der Träger des organisierten Sports in Deutschland. In unserer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft gewinnt er immer mehr an Bedeutung.

Merke: Der Sportverein übernimmt und erfüllt zahlreiche Funktionen, die einerseits vom Staat allein nicht übernommen und andererseits vom Staat nicht reglementiert werden können, jedoch von wichtiger gesellschaftspolitischer Bedeutung sind.

Als freiwillige Organisation trägt der Sportverein dazu bei:

- ▶ die freizeitorientierten Wünsche und Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen
- ▶ einen Gegenpol zu den Auswirkungen der Leistungsgesellschaft zu schaffen
- ▶ die Gesundheit zu fördern bzw. Bewegungsmangelkrankheiten entgegen zu wirken, Hilfe zur Stressbewältigung zu leisten, durch präventive Sportangebote in den Bereichen Stütz- und Bewegungssystem und Herz-Kreislauf-System Erkrankungen zu vermeiden u. a.
- ▶ durch rehabilitative Maßnahmen eine Linderung zu erzielen und ggf. eine Wiederherstellung der Gesundheit zu erreichen
- ▶ die soziale Kommunikation zu fördern
- ▶ durch „Sport für alle“ Kinder und Jugendliche, besondere Zielgruppen (Ausländer, Asylanten, Arbeitslose u. a.), Gruppen mit besonderen Neigungen und differenziertem Leistungsvermögen gesellschaftlich und sozial zu integrieren
- ▶ den sportlichen Leistungsgedanken zu fördern
- ▶ die physische Leistungsfähigkeit zu steigern
- ▶ sportliche Talente zu fördern
- ▶ mit Kindern und Jugendlichen ein freizeitorientiertes Gemeinschaftsleben und -erleben gestalten.

2.7.1. Die juristische Stellung der Sportvereine

Merke: Der Sportverein ist eine auf Dauer angelegte freiwillige Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, der nach seiner Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.

Der gemeinsame Zweck der zum Sportverein zusammengeschlossenen Personen ist sowohl die Ausübung einer organisierten sportlichen Betätigung (aktive Mitglieder) als auch ein allgemeines Interesse am Sport (passive Mitglieder).

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in den §§ 21 – 79 im einzelnen die inneren und äußeren Rechtsbeziehungen von Vereinen. Will ein Verein als Körperschaft am allgemeinen Rechtsleben teilnehmen, muss er sich eine Satzung geben und beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzung als Grundordnung des Vereins legt die Rechtsverhältnisse innerhalb des Vereins fest (z. B. Rechtsvertretung durch den Vorstand, Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung), die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Die Vereinssatzung muss enthalten:

- ▶ die Angabe des Vereinszweckes
- ▶ den Namen des Vereins
- ▶ den Sitz des Vereins
- ▶ die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll

Darüber hinaus soll die Satzung Bestimmungen enthalten:

- ▶ über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- ▶ ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (Auslagern in Ordnung)
- ▶ über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes
- ▶ über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist und über die Verkundung der Beschlüsse

Bei der Anmeldung des Vereins im Amtsgericht ist die notariell beglaubigte Satzung in Urschrift und Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Die Anzahl der Mitglieder des Vereins bei Gründung muss mindestens sieben betragen.

Die beim Notar und beim Amtsgericht vorgelegte Satzung muss mindestens von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein.

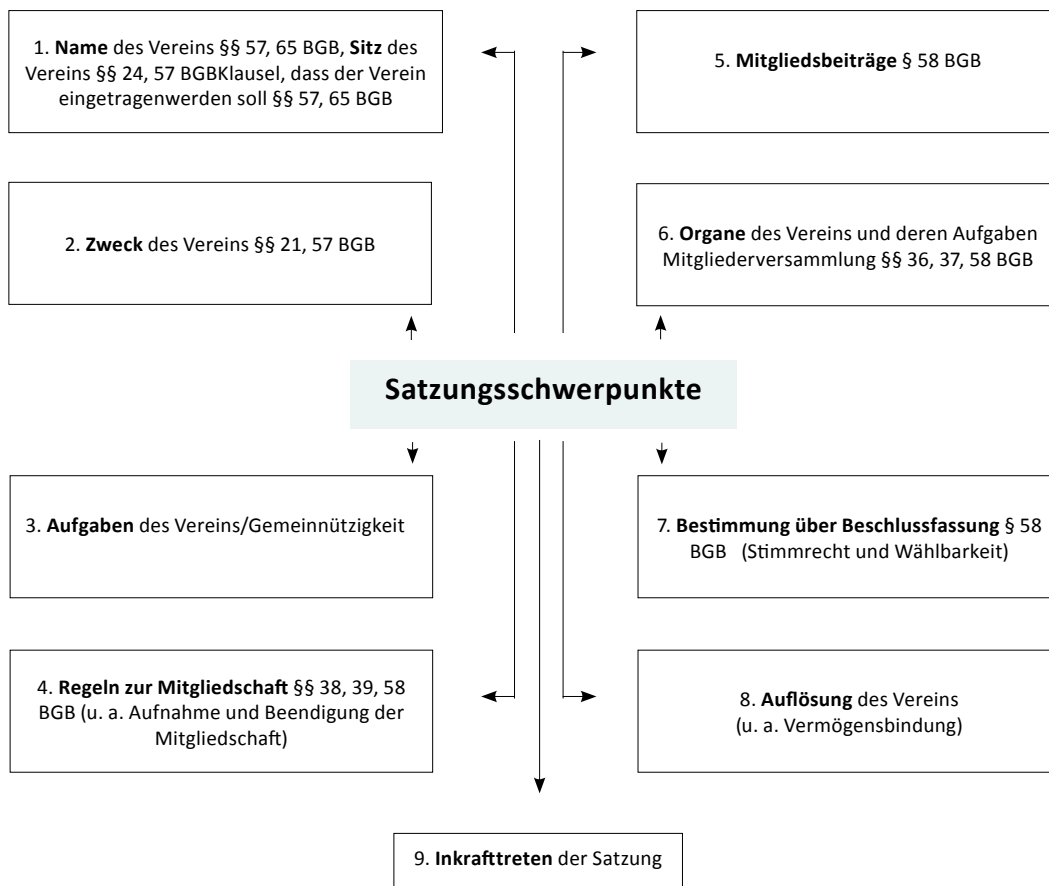


Abb. 6: Satzungsschwerpunkte

Merke: Weist der Sportverein nach, dass er ausschließlich, selbstlos und unmittelbar seine Mittel für die Allgemeinheit verwendet, kann er beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen.

Laut Abgabenordnung (AO) muss die Satzung betreffs der Gemeinnützigkeit folgende Festlegungen enthalten:

- ▶ Förderung des Sports und Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)
- ▶ Selbstlose Tätigkeit des Vereins (§ 55 AO)
- ▶ Ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 56 AO)
- ▶ Unmittelbare Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke (§ 57 AO)
- ▶ Vermögensbindung (§ 61 AO)

CHECKLISTE

zur Gründung eines gemeinnützigen Sportvereins

1. Voraussetzungen

- ▶ 7 Personen mit einem gemeinsamen Ziel und Zweck
- ▶ Erarbeitung einer vorläufigen Satzung (Urschrift)
- ▶ Einberufung der Gründungsversammlung (schriftl.) mit Tagesordnung und vorläufiger Satzung
- ▶ Vorstellungen für:
 - Versammlungsleiter
 - Protokollant
 - Amtsbesetzung im Vorstand
 - Kassenprüfer (wenn vorgesehen in Satzung)
 - Beitragsgestaltung

2. Gründungsversammlung (Ablauf)

- ▶ Anwesenheitsliste für potentielle Mitglieder (wahlberechtigt) und Gäste führen
- ▶ Eröffnung durch Versammlungsleiter (Einverständnis zur Leitung der Versammlungsleitung einholen)
- ▶ Benennung des Protokollanten (Einverständnis einholen)
- ▶ Abstimmung zur Tagesordnung – Einverständnis ggf. Änderungen zur Tagesordnung einholen
- ▶ Versammlungsleiter erläutert den Zweck und die Zielsetzung des zu gründenden Vereins
- ▶ Eröffnung der Diskussion zur Satzung
 - alle §§ einzeln abarbeiten und dazu das Einverständnis einholen bzw. abstimmen lassen
 - Ergänzungen/Änderungen im Protokoll festhalten
- ▶ Abstimmung über Gesamtsatzung mit Ergänzungen/Änderungen

Nachfolgend wird nach der Satzung verfahren und der Vorstand gewählt. Falls der Versammlungsleiter als Vorstandsmitglied vorgesehen ist, wird eine Wahlkommission aus drei Personen benannt (Einverständnis dazu einholen).

- ▶ Versammlungsleiter übergibt die Geschäfte an den Leiter der Wahlkommission
 - Vorstellen der Kandidaten ggf. Ergänzungsvorschläge
 - Wahl des Vorstandes (BGB 26), einzeln mit Funktionsbereichen; bei Verlangen von einem Wahlberechtigten geheime Wahl vornehmen
 - Wahl Kassenprüfer
 - Wahl evtl. vorgesehener Ausschüsse bzw. -mitglieder, wenn es die Satzung vorsieht
- ▶ Befragung der Kandidaten, ob Wahl angenommen wird
- ▶ Schlusswort des Vorsitzenden

3. Formalitäten

- ▶ Gründungsprotokoll mit Unterschriften Protokollant und Versammlungsleiter
- ▶ Satzung in Urschrift und beschlossene Satzung zweifach ausfertigen

- ▶ Liste der anwesenden Gründungsmitglieder (wird empfohlen)
- ▶ Liste der Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigt lt. BGB § 26)
- ▶ Notarielle Beglaubigung des Vorstandes (Vorlagen obig benannter Dokumente erforderlich)

4. Einreichung von Unterlagen an das zuständige Amtsgericht

- ▶ Alle notariell beglaubigten Unterlagen (Gründungsprotokoll, Satzung, Vorstandsliste mit Unterschrift der sieben Gründungsmitglieder)
- ▶ Schriftlicher Antrag ans Amtsgericht (Amtsgericht prüft Unterlagen und lässt Satzung bei Verwaltungsbehörde auf Rechtsstaatlichkeit des Zweckes prüfen)
- ▶ Nach Überprüfung Eintragung ins Vereinsregister (mit Namen und Anschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes)

5. Antrag der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt

- ▶ Formloser Antrag auf Gemeinnützigkeit
- ▶ Satzung in Urschrift und Neuschrift
- ▶ Gründungsprotokoll
- ▶ Registrierauszug vom Amtsgericht

Beachte: Gemeinnützigkeit wird erteilt, wenn die entsprechenden Formulierungen der AO (§§ 52, 55, 56, 57, 59, 61 und 63) in der Satzung enthalten sind.

Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird ein vorläufiger **Freistellungsbescheid** erteilt.

2.7.2. Organisationsmerkmale der Sportvereine

Bei der großen Anzahl von Sportvereinen im organisierten Sport kann nicht von einem einheitlichen Vereinstyp ausgegangen werden. Sehr unterschiedlich sind die Strukturen, die Organisation und die Führung der Vereine. So gibt es Vereine, die rein ehrenamtlich verwaltet und organisiert werden und solche, in denen bezahlte Verwaltungskräfte (z. B. Geschäftsführer) tätig sind.

Manche Vereine werden sehr stark zentral geführt, andere Vereine weisen eine weitgehende Selbständigkeit ihrer Abteilungen auf.

Einige Vereine besitzen nur ein Minimum an innerer Gliederung und formaler Ordnungen, andere dagegen haben ein beträchtliches Maß an formalen Regelungen.

Aus der Sicht der Mitgliederanzahl kann man die Größe der Sportvereine differenzieren:

- ▶ Kleinvereine mit bis zu 300 Mitgliedern
- ▶ Mittelvereine mit 300 – 1000 Mitgliedern
- ▶ Großvereine mit über 1000 Mitgliedern

Zu unterscheiden ist auch zwischen einpartigen (eine Abteilung) und mehrpartigen Vereinen (mehrere Abteilungen).

Merke: Alle genannten Differenzierungen veranschaulichen, dass die Vereinslandschaft ein Abbild der verschiedenen Lebensräume und Lebensgewohnheiten in unserer Gesellschaft ist und verkörpern das breite Spektrum der Möglichkeiten, die eine freiheitlich demokratische Ordnung der Initiative ihrer Bürger bietet.

Die Vielfalt der Vereine ergibt sich vor allem aus den unterschiedlichen Mitgliederinteressen. Betrachtet man die Vereine in ihrer Gesamtheit, können jedoch auch allgemein typische Merkmale abgeleitet werden.

Ein **erstes** Merkmal ist die freiwillige Mitgliedschaft. Unabhängig von seiner Konfession und politischen Anschauung (es sei denn sie ist gegen die demokratische Grundordnung des Staates gerichtet) kann jeder Mitglied im Sportverein werden.

Ein **zweites** Merkmal ist die Orientierung der Vereine an den Interessen der Mitglieder. Das Leistungsangebot des Vereins ist dabei eine wesentliche Grundlage für die Mitgliedermotivation.

Das **dritte** Merkmal ist die Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins gegenüber Dritten. Der Verein, d. h. seine Mitglieder bestimmen die Ziele selbst und sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Diese Autonomie begründet sich vorwiegend durch die Eigenfinanzierung durch die Mitglieder selbst.

Das **vierte** Merkmal ist die ehrenamtliche Mitarbeit im Führungs-, Verwaltungs- und Betreuungsbereich des Vereins. Die Mitarbeiter erbringen freiwillig unentgeltliche Leistungen. Damit sind die Mitarbeiter

nicht den Zwängen ausgesetzt, mit dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen (Grundlage für freie Entscheidungen im Interesse des Vereins).

Das **fünfte** Merkmal betrifft die demokratischen Entscheidungsstrukturen. Sie basieren auf den Grundsätzen der Gleichheit der Mitglieder, der Freiheit in ihren persönlichen Entscheidungen und der Gerechtigkeit. Demokratische Entscheidungen sind das Gegenstück von Autoritätsbeziehungen im Sinne von Weisungen Einzelner. Alle grundsätzlichen Entscheidungen im Verein werden über demokratische Abstimmungen und Mehrheiten der Mitglieder herbei geführt.

2.7.3. Die Strukturorganisation der Sportvereine

Die Lebensfähigkeit und die Effizienz eines Sportvereins werden wesentlich davon bestimmt, wie es gelingt, effektive Führungs- und Verwaltungsstrukturen aufzubauen, den Betreuungsbereich optimal zu gestalten und die Investitions- und Finanzangelegenheiten im Interesse der Mitglieder zu regeln.

Merke: So unterschiedlich die Vereinslandschaft ist, so unterschiedlich sind auch die Organisations- und Führungsstrukturen.

Den grundsätzlichen Rahmen für die Struktur eines Vereins gibt das BGB. Wesentliche Grundbedingungen sind, dass der Verein eine Mitgliederversammlung einberuft und einen Vorstand wählt, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Alle weiteren Bestimmungen grundsätzlicher Art regelt die Mitgliederversammlung und die auf der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossene Satzung des Vereins (z. B. Vollmachten des Vorstandes, Zweck und Ziele des Vereins, Organisationsstrukturen, Finanzierung des Vereins, Mitgliedschaft u. a.)

Je nach Größe des Vereins und Interessenlage der Mitglieder werden Abteilungen gebildet, Vorstandsämter besetzt, den Mitgliedern Befugnisse übertragen, Ausschüsse berufen und die Angelegenheiten des Vereins unterschiedlich geregelt.

Für eine dem Charakter des Vereins entsprechende Tätigkeit kommen unterschiedliche Organisations- und Führungsmodelle zum Tragen.

Das am weitesten verbreitete Organisationsmodell ist das Ressortmodell, welches davon ausgeht, dass die vielfältigen Aufgaben arbeitsteilig gelöst werden und dafür das entsprechende Führungspersonal durch demokratische Abstimmungen gewählt wird.

Als Führungsmodell hat sich das „Harzburger Modell“ (Delegation von Aufgaben und Verantwortung) bewährt, indem die Verantwortung auf die Ebene delegiert wird, wo die Aufgaben gelöst werden.

Erfahrungsgemäß haben sich jene Vereine am besten entwickelt, in denen die Positionsinhaber auf der Grundlage eines kooperativen Führungsstils die Aufgaben des Vereins lösen. (Beispiel siehe Abbildung 7)

Aus der Sicht der Organisationsstruktur ist die Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Auf ihr werden die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Vereins durch Mehrheitsbeschluss festge-

legt, der Vorstand gewählt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt, Satzungsänderungen beschlossen und über den Einsatz der materiellen und finanziellen Ressourcen entschieden.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der Vorsitzende (Präsident) und weitere ausdrücklich auf der Mitgliederversammlung bestätigte und in der Satzung festgelegte Vorstandsmitglieder (z. B. stellv. Vorsitzender, Schatzmeister). Durch den nach BGB § 26 bestimmten Vorstand und der durch ihn benannten besonderen Vertreter (nach BGB § 30) kann der Verein am Rechtsleben teilnehmen, Verträge abschließen und im Bedarfsfall seine Rechte einklagen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gewählte Positionsinhaber, die einerseits durch Mehrheitsbeschluss die Mitgliederinteressen im Vorstand vertreten und andererseits Aufgaben im Verein wahrnehmen und verantworten. Viele Vereine unterhalten Geschäftsstellen. Durch diese werden die Verwaltungsaufgaben des Vereins wahrgenommen.

In Klein- und Mittelvereinen ist die Geschäftsstelle vorrangig mit ehrenamtlichen Positionsinhabern besetzt, während sich in Großvereinen immer mehr eine hauptamtliche besetzte Geschäftsstellenführung durchsetzt.

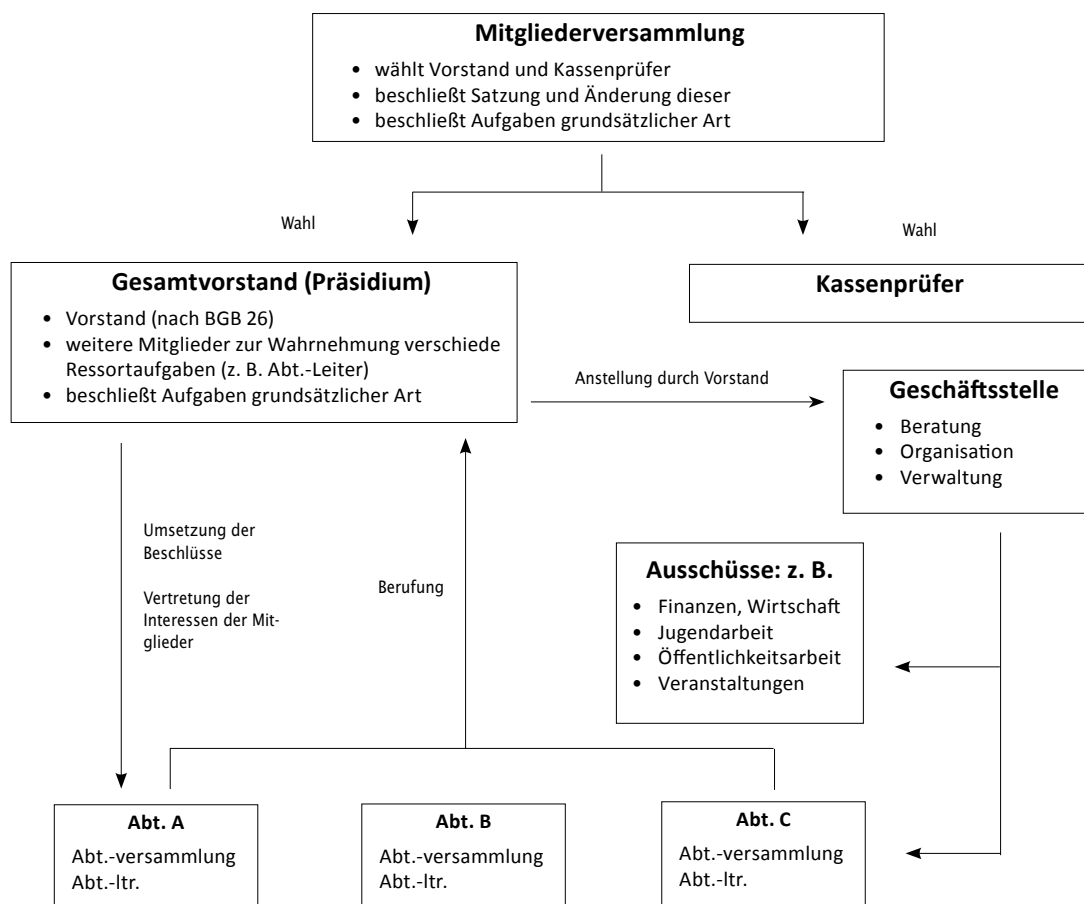


Abb. 7 Beispiel Vereinsstruktur

Das hauptamtliche Geschäftsstellenpersonal steht im Arbeitsverhältnis zum Verein, der Vorsitzende (Präsident) ist der disziplinarische Vorgesetzte und hat im Auftrag des Vorstandes Weisungsbefugnis. Aus der Stellung des hauptamtlichen Personals, das im Sinne der Vereinsführung keine Beschlussbefugnisse besitzt, kann es unter Umständen zu den vielzitierten Konflikten zwischen Haupt- und Ehrenamt kommen.

Zur Aufgabenentlastung des Vorstandes werden in vielen Vereinen Ausschüsse gebildet. Die von einem Vorstandsmitglied geleiteten Ausschüsse erfüllen ganz spezifische Ressortaufgaben, die es dem Vorstand erleichtern, Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Eine Abteilung im Verein wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und unter Umständen durch weitere auf der Abteilungsversammlung gewählte Vertreter geführt. Die Abteilungsleitungen sind kein Vorstand im Sinne von BGB § 26, sondern erhalten das Vertrauen der Abteilungsmitglieder, die inneren Belange der Abteilung zu organisieren und ihre spezifischen Interessen im Vorstand des Vereins zu vertreten.

Eine große Rolle im Sportverein spielt die Jugendarbeit. Deren Förderung und Unterstützung ist maßgeblich bei der Sicherung der Entwicklung des Vereins.

Jugendliche können eine eigene Jugendvollversammlung haben und bestimmen dort ihren Jugendwart der wiederum die Interessen im Vorstand qua Amt vertritt.

Zur Regelung der gesamten Vereinstätigkeit werden in sehr unterschiedlichem Umfang formale Ordnungen geschaffen, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Solche Ordnungen sind u. a. Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung etc.

2.7.4. Ziele der Sportvereine

Prinzipiell regelt jeder Sportverein als autonome Organisation seine Angelegenheiten selbst. In der Satzung wird die Zwecksetzung des Vereins festgehalten. Aus dem Satzungszweck leitet der Verein seine Ziele ab. Verallgemeinert können drei wesentliche Zielrichtungen für den Sportverein bestimmt werden.

1. Sportliche Ziele

Die sportlichen Ziele betreffen die Angebotsstruktur des Vereins. Je nach Mitgliederinteressen aber auch aus marketingorientierten Grundsätzen leiten sich unterschiedlich Angebote ab:

- ▶ Leistungssport/Wettkampfsport
- ▶ Freizeit-/Fitness-/Breitensport
- ▶ Sport für Zielgruppen (Kinder/Jugendliche, Erwachsene/Ältere)
- ▶ Gesundheitssport (Prävention)
- ▶ Rehabilitationssport
- ▶ Integrationssport (Ausländer, Migranten) u. a.

2. Wirtschaftliche Ziele

Grundsätzlich sind gemeinnützige Sportvereine lt. AO ausschließlich, unmittelbar und selbstlos tätig. Die Mittel im Verein müssen sinnvoll und zielgerichtet im Interesse der Mitglieder verwendet und eingesetzt werden. Oftmals zwingt jedoch die Finanzlage den Verein bei der Umsetzung neuer Projekte, wirtschaftliche Ziele fest zu legen, die sich besonders an den Einnahmen und Ausgaben orientieren. Dabei muss der Verein jedoch beachten, dass er nicht in aller erster Linie wirtschaftlich tätig wird, ansonsten läuft er Gefahr seine Gemeinnützigkeit und die dadurch möglichen Steuervorteile zu verlieren.

3. Soziale Ziele

Der Sportverein als Begegnungsstätte aller Sportinteressierten hat auch eine wichtige soziale Funktion zu erfüllen. Diese Ziele beziehen sich auf das Kommunikationsbedürfnis, das Bedürfnis nach Geselligkeit, die Selbstdarstellung des Menschen außerhalb der Berufswelt und der Anerkennung in einer sozialen Gemeinschaft unter „Gleichgesinnten“.

Die Übungsleiter und Trainer aber auch das Führungspersonal sind wichtige Integrationspersonen, die an der Basis des Sporttreibens die benannten Ziele des Vereins unmittelbar umsetzen.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen Sie ein hohes Maß an fachlicher und sozialer Kompetenz, die sie sich im Laufe ihrer praktischen Vereinstätigkeit und durch gezielte Aus- und Fortbildung aneignen.

2.7.5. Aus- und Fortbildung im organisierten Sport

Die Vielfalt des Sports, die immer komplizierter werdenden Aufgaben im Führungs-, Verwaltungs-, Betreuungsbereich und Wartungsbereich können nur durch qualifiziertes Personal bewältigt werden.

Aus diesem Grund gibt es seit vielen Jahren die sogenannten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB. Sie unterliegen einem ständigen Entwicklungs- und Anpassungsprozess. Die Aufgabe und Funktion der Rahmenrichtlinie lässt sich wie folgt beschreiben:

- ▶ Gibt für alle an Bildungs- und Qualifizierungsprozessen Beteiligten im Lizenzsystem des DOSB die verbindlich gültigen Orientierungsdaten vor
- ▶ Dokumentiert das Verständnis des organisierten Sports von den Zielen der Bildung und Qualifizierung im und durch Sport sowie von seiner Bedeutung für die Gesellschaft
- ▶ Ist Ausdruck des Anspruchs, die Organisationsentwicklung im organisierten Sport durch eine konsequente Personalentwicklung zu verstetigen
- ▶ Legt Maßstäbe für Ausbildungsziele und -inhalte fest und prägt damit über die Ausbildungsgänge maßgeblich das Verständnis von Sport und Sportarten etc.

Die Rahmenrichtlinie ist eine Orientierung für alle Mitgliedsorganisationen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern sowie Führungs- und Verwaltungspersonal.

Merke: Im organisierten Sport gibt es ein vierstufiges Lizenzsystem. Auch hier greift die Zweigliedrigkeit des Sports. Fachübergreifende Aus- und Weiterbildungen werden in der Regel durch die Landessportbünde und ihre Ausbildungsträger (z. B. KSB/SSB) durchgeführt. Die sportartspezifische Aus- und Weiterbildung obliegt der Verantwortung der Spitzenverbände und ihrer beauftragten Bildungsträger (z. B. LFV).

2.7.6. Zur Stellung des Betreuungspersonals im Verein

Im Sportverein unterscheidet man verschiedene Formen der Mitarbeit von Übungsleitern und Trainern. Die weitaus verbreitetste Form ist die ehrenamtliche Tätigkeit.

Je nach Finanzsituation des Vereins arbeiten jedoch auch nebenberufliche und hauptberufliche Personen in den Vereinen, was weitergehende rechtliche Konsequenzen hat.

Die für den Verein tätigen Übungsleiter und Trainer sind lt. BGB Erfüllungsgehilfen des Vereins. Für alle in Ausübung ihrer Tätigkeit auftretenden Schäden (außer wenn sie vorsätzlich erfolgen) haftet der Verein. Das erleichtert die Bereitschaft, sich für den Verein zu engagieren. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vereins beim LSB über den ARAG Konzern versichert, so dass materielle und finanzielle Schädigungen nicht zum Ruin des Vereins führen.

Wichtig ist jedoch, dass der Verein nachweist, dass er mit seinem Betreuer, Übungsleiter bzw. Trainer eine Vertrauensperson zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten beauftragt hat. Diesen Nachweis erbringt der Verein am sichersten dadurch, dass er einerseits mit dem Übungsleiter/Trainer einen Vertrag mit entsprechenden Rechten und Pflichten abgeschlossen hat. Andererseits, dass die beauftragten Personen für die auszuübenden Tätigkeiten qualifiziert sind, das heißt z. B. eine Lizenz erworben haben.

Anforderungen an das Betreuungspersonal

Darüber hinaus hat der Verein bei der Auswahl von Betreuern, Übungsleitern und Trainern sorgsam Auswahl zu treffen (siehe auch S. 29 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 72a). Anforderungen an diesen Personenkreis gliedern sich wie folgt:

soziale Fähigkeiten

- Einfühlungsvermögen
- Ansprechpartner
- Umgang mit Gruppen
- situationsangepasstes Sozialverhalten
- Auftreten in der Öffentlichkeit

Personelle Fähigkeiten

- Führen und Motivieren
- Ansprechpartner
- verständliche Ausdrucksweise

fachlich/methodische Fähigkeiten

- Wissen und Können in der Sportart, im Gesundheitssport u. ä.
- Anpassung der Methodik an die Zielgruppe
- Kenntnisse zum Aufbau und der Gestaltung von Übungseinheiten
- Gestaltung der Lernprozesse

sachliche Fähigkeiten

- eigene motorische und soziale Erfahrungen im Sport
- Erfahrungen im Vereinsleben
- Kenntnisse vereinsübergreifender Bedingungen, z. B. Zusammenarbeit mit Kommune oder Sponsoren

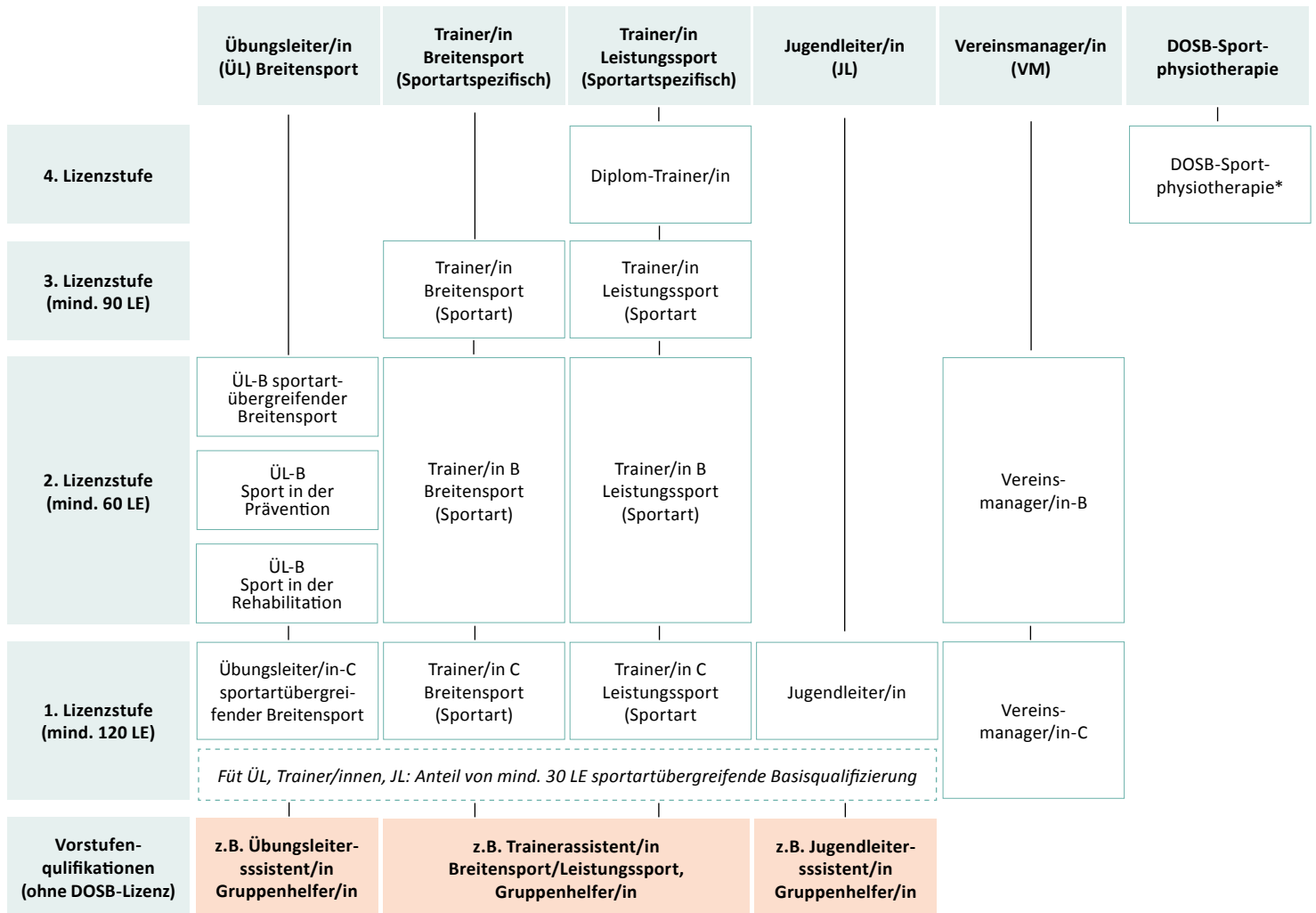


Abb. 8: Strukturschema der Ausbildung im Deutschen Olympischen Sportbund

Aus steuerlicher Sicht sind die ehrenamtlichen Betreuer, Übungsleiter und Trainer freiberuflich tätig. Für diesen Personenkreis können finanzielle Beträge bis zu 2.400 Euro jährlich als steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ist der ÜL, Trainer in mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten verankert, hat er die Pflicht dies seinem Verein zu melden, da sich hier gegebenenfalls Lohnsteuerzahlungen ergeben könnten.

Durch den Abschluss eines Anstellungsvertrages kann der Verein durch Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern und Trainern oder Geschäftsstellenpersonal zum Arbeitgeber werden. Für diese Personenkreise treffen sowohl arbeitsrechtliche als auch steuerrechtliche Gesetzesvorschriften zu.

Haftungs-, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

Eine besondere Verpflichtung gehen Übungsleiter und Trainer im Kinder- und Jugendbereich ein. Hier spielen die Verantwortlichkeit, die Aufsichtspflicht und die Sorgfaltspflicht eine große Rolle.

Das Problem der Verantwortlichkeit stellt sich insbesondere dann, wenn ein Schaden von einem Minderjährigen verursacht wird. Das BGB unterscheidet hier zwischen Minderjährigen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben und jenen zwischen dem siebenten und 18. Lebensjahr.

Dazu heißt es im § 828 BGB:

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt für einen Taubstummen.

Wenn also der Schadensverursacher ein Minderjähriger ist der keine Verantwortlichkeit hat, kann dieser von dem Geschädigten nicht haftbar gemacht werden. Hier stellt sich nun die Frage, wer für einen angerichteten Schaden zur Haftung verpflichtet werden kann. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber den Aufsichtspflichtigen zur Regulierung des Schadens verpflichtet, wenn dieser seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 832 BGB bestimmt dazu folgendes:

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. (Aufsichtspflichtige Personen kraft Gesetz sind Eltern, Vormund und Lehrer.)
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. (aufsichtspflichtig ist der Verein, der kraft vertraglicher Übernahme die Verantwortung übernimmt)

Der Vorstand kann jedoch seine Aufsichtspflicht nicht erfüllen, deshalb bedient er sich zur Erfüllung dieser vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht sogenannter Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden er im selben Umfang zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden.

Erfüllungsgehilfen des Vorstandes bzw. des Vereines sind Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Jugendleiter und weitere vom Vorstand ausdrücklich beauftragte Personen.

Hervorzuheben ist, dass der Vorstand seine Erfüllungsgehilfen sorgsam auszuwählen und zu überwachen hat, da er selbst für deren Handeln haftet, wenn diese ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzen und daraus ein Schaden entsteht.

Bei Übungsleitern und Trainern, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird vom Verein angenommen, dass sie als Aufsichtspflichtige ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden. Voraussetzung dafür ist vor allem, dass

- ▶ Verhaltensregeln aufgestellt und überwacht werden (z. B. Badeordnung, Hallenbenutzungsordnung),
- ▶ über mögliche Gefahren aufgeklärt wird (z. B. bei Bus- und Bahnreisen),
- ▶ die Belehrungen und Aufklärungen verstanden werden,
- ▶ bei Missachtung von Verhaltensregeln oder Belehrungen schnellstmöglich eingegriffen wird,
- ▶ durch Überwachen und Eingreifen ein Schaden verhindert wird (z. B. Badeaufsicht, Zusammenhalten einer Gruppe bei Sportfahrten u. a.).

Wenn der Aufsichtspflichtige durch sein Verhalten der Aufsichtspflicht nicht genügt (keine Belehrung über Gefahren, kein Eingreifen bei Handlungen, die Schaden anrichten können), haftet der Aufsichtspflichtige u. U. selbst. Auch der Verein haftet für eine schuldhafte Aufsichtspflichtverletzung, wenn er bei der Auswahl der Betreuer nicht die nötige Sorgfalt walten ließ (vgl. 3, S. 22 ff).

Der Verein kann einen möglichen Schaden, den er zu tragen hat, nur dann abdecken, wenn er eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließt. Der Erfüllungsgehilfe kann bei vorsätzlich angerichtetem Schaden zur Verantwortung gezogen werden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Allgemein gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist generelles Anliegen und eine Querschnittsaufgabe in der Gesellschaft. Aus rechtlicher Sicht begründet sich diese Schutzverpflichtung u. a. auf

- ▶ Artikel 2 und Artikel 6 Grundgesetz
- ▶ STGB §323C (Unterlassene Hilfeleistung)
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG) § 1 Abs. 3, § 8a, § 72 a

Speziell SGB VIII (KJHG)

Mit der Verabschiedung des „Kick“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) im Jahr 2005 ist die Umsetzung des Schutzauftrages im KJHG für bestimmte Bereiche der Jugendhilfe konkretisiert worden, insbesondere in den Paragraphen:

§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- ▶ Beschreibt die gehobene Verantwortung des Jugendamtes
- ▶ Legt konkrete Schritte zur Erfüllung des allgemeinen Schutzauftrages im Zusammenspiel des Jugendamtes mit anderen Beteiligten fest (u .a. Abschließen von Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, Hinzuziehen von Fachkräften, Einbeziehung Familiengericht)

§ 72a: Persönliche Eignung

- ▶ Sagt aus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hinsichtlich der persönlichen Eignung von Betreuungspersonal sicherzustellen hat, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer Straftat im Bereich der Kindeswohlgefährdung verurteilt worden sind (durch Vorlage eines Führungszeugnisses).

Das heißt:

Formal ist die verbandliche Jugendarbeit (also auch die ehrenamtliche Jugendarbeit im Sport) von den Gesetzesregelungen im SGB VIII nur dort betroffen, wo sie „Träger von Einrichtungen und Diensten“ der Jugendarbeit ist, z. B. Träger einer Jugendeinrichtung bzw. Kindertagesstätte.

Merke: Jede in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzte Person hat die Aufgabe, Gefährdungen abzuwenden bzw. bei Erkennen oder drohender Gefährdung tätig zu werden.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

- ▶ Misshandlung
- ▶ Vernachlässigung
- ▶ Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt
- ▶ Seelische Misshandlung
- ▶ Häusliche Gewalt

Sichtbare äußere Erscheinungen am Kind:

- ▶ Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- ▶ Starke Unterernährung
- ▶ Fehlen jeder Körperhygiene
- ▶ Mehrfach der Witterung unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Sexualstrafrecht

Im Rahmen der Aufsichtsführung bei Kindern und Jugendlichen muss sich der Betreuer/Übungsleiter bewusst sein, dass in sein „Tätigkeitsfeld“ auch gesetzliche Grundlagen aus dem Strafrecht fallen und ein Mindestmaß an Kenntnissen über die Gesetzeslage vorhanden sein muss. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Sexualstrafrechts. Während für die betreuten Kinder und Jugendlichen einschlägige Straftatbestände kaum in Betracht kommen, müssen Betreuer einiges beachten.

Rechtsgrundlagen Sexualstrafrecht:

- ▶ Strafgesetzbuch
- ▶ Strafprozessordnung
- ▶ Jugendgerichtsgesetz

Kurzdarstellung von Generaldelikten, sofern sie für pädagogische Konstellationen Bedeutung haben.

STGB § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Die strafrechtliche Einordnung einer sexuellen Handlung hängt in der Praxis vom Verhältnis der Personen untereinander ab. Untersagt sind sexuelle Handlungen zwischen Betreuer und Schutzbefohlenen. Verboten sind sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren und mit Personen unter 18 Jahren, wenn dabei ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Der Betreuer macht sich nicht nur strafbar, sondern es wird auch das Gruppenverhältnis gestört.

STGB § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Unter Strafe steht auch die sogenannte „Kuppelei“. § 180 STGB betrifft unter 16-Jährige. Hier macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet!

„Vorschub leisten“ heißt auch, wenn die Aufsicht (pflichtwidrig) dahingehend vernachlässigt wird, in gegebenen Fällen einzugreifen.

Gemeinsame Unterbringung

Meist ist an den Teilnahmebestimmungen von Veranstaltungen der Freizeiten festgelegt, dass die Teilnehmer nach Geschlechtern getrennt unterzubringen sind. An solche Vorschriften muss sich der Betreuer halten. Über anderweitige Regelungen dürfen ausschließlich die Personensorgeberechtigten (Eltern) entscheiden („Erzieherprivileg“), d. h. falls dies geplant ist, unbedingt vorher mit den Eltern abstimmen und genehmigen lassen.

Weiterführende Erläuterungen, die bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind finden sich in:

- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

2.8. Sportversicherung im LSB

Seit dem 1. August 2006 hat der Landessportbund Sachsen mit der ARAG Sportversicherung einen grundlegenden Versicherungsvertrag zum Schutz seiner Mitglieder abgeschlossen, im Sinne einer sozialen Begleitung der satzungsgemäßen Tätigkeit des LSB.

Die Versicherung gewährt einen Grundversicherungsschutz für die Risiken der satzungsgemäßen Tätigkeiten, die allen Sportarten eigen sind.

Merke: Er kann jedoch die individuellen Belange Einzelner nicht berücksichtigen und damit nicht die eigene private Vorsorge ersetzen.

Versicherungsschutz für die Organisationen (Auszüge aus dem Vertrag)

Der Versicherungsschutz gilt für den LSB, Fachverbände und Vereine. Er gilt im In – und Ausland und solange die ordentliche Mitgliedschaft im LSB bzw. im Fachverband besteht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass:

- ▶ der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist, welcher sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientiert (ausgeschlossen Zeitmitgliedschaften, fördernde Mitgliedschaften)
- ▶ Veranstaltungen für Nichtmitglieder überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung, Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächlich Vereinsarbeit und/oder überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

Veranstaltungen

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB und seiner Mitglieder einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB und seiner Organisationen

Versicherte Personen sind:

- ▶ alle aktiven und passiven Mitglieder
- ▶ alle Funktionäre
- ▶ alle Übungsleiter, Trainer, Turn- und Sportlehrer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter
- ▶ alle zur Durchführung beauftragter Helfer, auch wenn es Nichtmitglieder sind

Kein Versicherungsschutz besteht:

- ▶ für Nichtmitglieder (es besteht jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Nichtmitgliederversicherung abzuschließen)
- ▶ für Zeitmitgliedschaften unter 12 Monate
- ▶ für Berufssportler

Wegerisiko:

- ▶ Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
- ▶ Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß.
- ▶ Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz

Versicherungssparten

Der Versicherungsvertrag beinhaltet folgende Sparten:

- ▶ Unfallversicherung
- ▶ Haftpflichtversicherung
- ▶ Vertrauensschadenversicherung
- ▶ Rechtsschutzversicherung

(die ausführlichen Leistungsbeschreibungen entnehmen Sie dem Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag)

Zusatzversicherungen

Merke! Der vom LSB abgeschlossene Sport-Versicherungsvertrag deckt nur die allgemein auftretenden Risikobereiche, die auf die breite Basis der Versicherten (siehe Versicherungssparten) zutreffen. Spezifische bzw. individuelle Risiken müssen gesondert versichert werden.

Dazu zählen z. B.:

- ▶ Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- ▶ Kfz-Zusatzversicherung
- ▶ Reiseversicherung
- ▶ Veranstaltungsversicherungen
- ▶ Vermögensschaden-Zusatzversicherung

(die ausführlichen Leistungsbeschreibungen entnehmen Sie dem Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag)

Hinweise für den Schadenfall

Jeder Schaden ist dem **Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen | Goyastr. 2 d | 04105 Leipzig | Tel.: 0341-2163133 oder Fax 0341-9809350** unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Die Angabe der Registriernummer im LSB ist dabei zwingend notwendig.

(alle weiteren Hinweise entnehmen Sie dem Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag)

3. Die öffentliche Sportverwaltung

Das große Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport und die vom Staat anerkannten wichtigen Funktionen des Sports in der Gesellschaft veranlassen den Staat, den Sport aus Mitteln der öffentlichen Hand zu fördern.

Die Förderung des Sports durch den Staat erfolgt auf der Grundlage der Subsidiarität, d. h. dem Sport wird dort geholfen, wo seine eigenen Kräfte nicht ausreichen, die ihm zufallenden gesellschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. In diesem Sinne hat sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Sport-selbstverwaltung und öffentlicher Sportverwaltung entwickelt. Der Stellung des Sports in der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden wird demzufolge eine große Aufmerksamkeit erwiesen.

Nach dem Verständnis des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland werden die Fördermaßnahmen den jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Träger der öffentlichen Sportverwaltung zugeordnet. Während sich der Bund für die nationale und internationale Repräsentanz des Sports verantwortlich fühlt, liegt die Kompetenz der Länder und Gemeinden in der Landessportentwicklung bzw. in der Entwicklung des Sports in der Gemeinde.

3.1. Verantwortung, Aufgaben und Struktur der Sportverwaltung des Bundes

Die Bedeutung und der Stellenwert des Sports in der Gesellschaft werden dadurch anerkannt, dass der Bundespräsident die Schirmherrschaft über die Deutsche Turn- und Sportbewegung übernommen hat. Als Ausdruck seiner Anerkennung für außerordentliche sportliche Leistungen von internationalem Rang verleiht er auf Vorschlag des Präsidiums des DOSB an Persönlichkeiten, die darüber hinaus eine vorbildliche charakterliche und menschliche Haltung aufweisen, das „Silberne Lorbeerblatt“ und die „Silbermedaille für Behindertensport“.

An 100-Jährige und ältere Vereine vergibt er die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ und für die Sieger der Bundesjugendspiele verleiht er die Ehrenurkunde.

Grundsätzlich werden die Interessen des Sports durch die Parlamente (Bundestag, Landtage, kommunale Vertreter) wahrgenommen. Durch Gesetzesvorlagen (jährlicher Haushalt, Städtebau, Hochschulbau u. a.), große und kleine Anfragen zum Sport u. a. fließen die Interessen des Sports in die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten ein. Darüber hinaus befassen sich verschiedene Ausschüsse des Bundestages mittelbar und unmittelbar mit Problemen des Sports (z. B. die Ausschüsse für Inneres, Jugend und Sport). Der Sportausschuss des Bundestages nimmt in seiner parlamentarischen Arbeit unmittelbar Einfluss auf sportliche Belange.

3.1.1. Aufgaben und Verantwortung des Bundesministeriums des Innern für den Sport

Das exekutive Organ, d. h. das gesetzesausführende Organ für den Sport ist das Bundesministerium des Innern (BMI). Die Abteilung Sport beim BMI ist die Koordinierungsstelle aller Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports soweit sie der Zuständigkeit der Bundesregierung unterliegen. Wichtige Bundesangelegenheiten des Sports sind u. a. die Förderung:

- ▶ des Spitzensports in den Spitzenverbänden (u. a. Schaffung und Ausbau von Leistungszentren, Anstellung von Bundestrainern),
- ▶ zentraler Lehrgänge für den Spitzensport,
- ▶ von Wettkämpfen im In- und Ausland,
- ▶ der Teilnahme deutscher Vertreter an Kongressen,
- ▶ von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sports,
- ▶ von Projekten im Breitensport (z. B. Deutsches Turnfest).

Diese Maßnahmen werden unter gutachterlicher Beteiligung des DOSB bezuschusst (für den Spitzensport fungiert im Auftrag des DOSB der Bundesvorstand im Bereich Leistungssport).

Für die Koordinierung wissenschaftlicher Aufgaben im Sport (Forschung, Dokumentation, Sportstättenbau u. a.) ist das beim BMI eingerichtete Bundesinstitut für Sportwissenschaft zuständig.

3.1.2. Verantwortung und Aufgaben von Bundesministerien für den Sport

Neben dem Bundesministerium des Innern haben noch zahlreiche andere Ministerien im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für den Sport (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Zuständigkeit von Bundesministerien für den Sport

Bundesministerium	Zuständigkeit für
▶ des Innern (BMI)	<ul style="list-style-type: none">• Förderung des Hochleistungssports (einschließlich des Sportstättenbaus)• Förderung des leistungsbezogenen Behindertensports• Förderung zentraler Maßnahmen des Breitensports
▶ Auswärtiges Amt	<ul style="list-style-type: none">• Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik, z. B. Traineraus- und fortbildung

- ▶ der Finanzen (BMF)
 - steuerliche Fragen des Sports (indirekte Förderung)
- ▶ für Arbeit und Soziales (BMAS)
 - Behindertensport im Rahmen der Reha
 - Sport im Arbeitsleben
 - Sport im Rahmen der Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
- ▶ der Verteidigung (BMVg)
 - Sport in der Bundeswehr
 - zwei Sportlehrkompanien, 18 Sportfördergruppen
- ▶ für Familie und Senioren
 - Sportförderung im Rahmen der Frauen und Jugend (BMfSFJ) ministeriellen Aufgaben
 - Sportförderung im Rahmen des Bundesjugendplanes
 - Bundesjugendspiele
 - Sport im Rahmen des deutsch-französischen Jugendwerkes
- ▶ für Gesundheit (BMG)
 - Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge
- ▶ für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
 - Förderung des Wasser- und Luftsports
 - Betriebs- und Ausgleichsport im Bereich der Deutschen Bundesbahn
 - Förderung der Eisenbahnersportvereine
- ▶ für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit (BMU)
 - Sportförderung im Rahmen der ministeriellen Aufgaben
- ▶ für Bildung und Forschung (BMBF)
 - Sport im Rahmen des Bildungswesens
 - Hochschulsport
- ▶ für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
 - Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik
- ▶ für Justiz (BMJ)
 - alle Fragen des Vereinsrecht betreffend

3.1.3. Gremien der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Sportverwaltung und Sport selbstverwaltung

Die staatliche Sportförderung bedingt unter Beachtung der Autonomie des Sports ein enges partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport. Nur aufeinander abgestimmte konzeptionelle Vorstellungen und Aktivitäten sichern den Erfolg der Sportförderung.

Zur Herstellung einer hohen Übereinstimmung zwischen Staat und Sport wurden verschiedene Gremien geschaffen, die sich über Strategien und Konzepte zur Entwicklung des Sports einigen und dem jeweiligen Partner Empfehlungen zur Förderung des Sports unterbreiten.

Die Sportministerkonferenz (SMK) der Länder (gegründet 1977) befasst sich insbesondere mit der Koordinierung der Sportförderung zwischen den Ländern und der Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene.

Der SMK gehören 23 Mitglieder an. Dies sind die für den Sport zuständigen Minister und Senatoren der jeweiligen Bundesländer. Als ständige Gäste sind weitere neun Gremien geladen u. a. das Bundesministerium des Innern, der Deutsche Olympische Sportbund, die Ständige Konferenz der Landessportbünde einschließlich des Landessportbundes des jeweiligen Vorsitzenden Landes. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus einem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Amtszeit des Vorsitzenden dauert zwei Jahre.

In der SMK werden Themen behandelt, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Sport in der Gesellschaft sind, z. B.

- Sport und Umwelt
- Sport und Steuern
- Förderung des Leistungssports in den Olympiastützpunkten
- Sport und Wirtschaft
- Talentsuche
- Ehrenamt im Sport u. a.

Neben der SMK wird auf Arbeitsebene die Konferenz der Sportreferenten einberufen; als Gast gehört ihr der Bundesminister des Innern an. Die Konferenz der Sportreferenten bereitet die Sitzungen der SMK vor und führt deren Beschlüsse aus. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind u. a.

- die Abstimmung von Sportförderungsmaßnahmen
- der Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern
- Koordinierung von Aufgaben zwischen Bund und Ländern

Im Bereich der kommunalen Spitzenverbände bestehen sowohl zum Deutschen Städtetag als auch zum Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag enge Kontakte. Der Deutsche Städtetag hat als einziger Spitzenverband einen eigenen Sportausschuss eingerichtet; ihm gehören neben dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Sportministerkonferenz auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft und der Bundesminister des Innern als ständige Gäste an. In gleicher Eigenschaft wirkt der Bundesminister des Innern im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und im Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages mit. Die Ausschüsse, die jeweils zweimal jährlich tagen, behandeln insbesondere Fragen aus dem Sportbereich, die für die

Kommunen von vorrangigem Interesse sind oder bei denen es auf eine enge Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund ankommt. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des Sportstättenbaus, Fragen der Breitensportförderung sowie der Leistungssportförderung durch die Gemeinden sowie die Bereiche „Sicherheit in den Stadien“ und „Sport und Umwelt“ behandelt. (vgl. 16)

3.2. Die öffentliche Sportverwaltung in den Ländern

Aus der im Grundgesetz festgeschriebenen Verantwortung der Länder ergibt sich deren Zuständigkeit für die breite Entwicklung des Sports. Die Förderung des Sports durch die Länder wird unterschiedlich durch Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen geregelt. Die Zuständigkeit für den Sport in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich festgelegt. Sie kann

- dem Kultusministerium,
- dem Sozialministerium oder
- dem Innenministerium

zugeordnet sein. Eine spezifische Verantwortung in den Ministerien wird durch ein Referat bzw. eine Abteilung Sport wahrgenommen. In Sachsen wird der Sport durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) vertreten. Eine für den Sport zuständige Abteilung regelt die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Sachsen. Dazu wird jährlich eine gesonderte Sportförderrichtlinie des Landessportbundes Sachsen veröffentlicht (siehe www.sport-fuer-sachsen.de)

Die Sportförderung der Länder konzentriert sich auf vier Schwerpunkte:

1. Förderung des Sportstättenbaus

- allgemeine kommunale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- Sportanlagen an Schulen und Hochschulen
- Vereinssportanlagen auf Grundlage von Bedarfs- und Entwicklungsplänen

2. Förderung des Schul- und Hochschulsports

- sportwissenschaftliche Ausbildungsrichtungen an Hoch- und Fachschulen
- Besoldung der Sportlehrer an den Schulen sowie Finanzierung ihrer Fortbildung
- Finanzierung von Schulwettkämpfen (u. a. Bundesjugendspiele, Schulmannschaftswettbewerbe, Sportfeste)

3. Förderung der Sportorganisation

- subsidiäre Hilfe für Verbände und Vereine
- Zuschüsse für Lehrgangstätigkeit, Übungsleiter, Jugendleiter, Vereinsmanager, Sport- und Jugendfreizeiten, Baumaßnahmen an Sportstätten, Wettkampffahrten, Unterhaltung von Sportstätten
- Finanzielle Beteiligung an Bau, Ausbau und Betrieb von Bundes- und Landesleistungszentren und Stützpunkten sowie Sportschulen

- Besoldung von haupt- und nebenamtlichen Landestrainern, Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit und zur Tätigkeit von haupt- und nebenamtlichen Geschäftsstellenpersonal
- Materielle und finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Nachwuchses
- Zuschüsse zu Landesmeisterschaften und anderen leistungssportlichen Veranstaltungen
- Finanzielle Beteiligung an sportmedizinischen Untersuchungs- und Betreuungszentren

4. Förderung für besondere Zielgruppen

- Behindertensport/Gehörlosensport
- Sport für Ältere
- Sport für Strafgefangene
- Sport für Ausländer/Asylanten
- Sport im Elementarbereich

Diese allgemeinen Förderungsschwerpunkte sind Orientierungen für die Länder. Entsprechend der Landesbesonderheiten werden darüber hinaus differenzierte Schwerpunkte der Förderung gesetzt.

3.3. Die öffentliche Sportverwaltung im kommunalen Bereich

Die Kommunen sind der engere Lebensraum der Bevölkerung. Hier wird der größte Teil der Freizeit, des familiären Zusammenlebens und der Kommunikation zwischen den Menschen vollzogen. Das Bestreben der Bevölkerung ist es, ihre Umwelt ständig „lebenswerter“ zu gestalten. So fordern sie von ihren gewählten Vertretern in den Gemeinderäten und Stadtparlamenten jene Bedingungen zu schaffen, die ihrem Lebensstil und ihrer Lebensauffassung im kommunalen Wirkungsbereich entsprechen. Die freie Ausübung einer sportlichen Betätigung entspricht in hohem Maße einer modernen Lebensauffassung, dient sie doch in hervorragender Weise der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Darüber hinaus sind die Sportvereine besonders geeignet, das Engagement der Bürger für die Gemeinde und das Zusammengehörigkeitsgefühl der verschiedenen Schichten und Gruppen zu stärken. Auf Grund besonders dieser Erkenntnisse haben die Stadt- und Gemeinderäte ein starkes Interesse an der Förderung des Sports in ihren kommunalen Verantwortungsbereichen. Wenn es auch keinen direkten gesetzlichen Auftrag zur Förderung des Sports in den Kommunen gibt, beinhalten die Gemeinde- und Landkreisordnungen jedoch Bestimmungen, wonach die Gemeinden für die sozialen und kulturellen Einrichtungen und deren Förderung zu sorgen haben.

Merke: Die kommunale Sportförderung wird in Ihrer Zuständigkeit durch die jeweiligen politischen Parlamente entschieden!

Auf Empfehlung des Deutschen Städte- und Gemeindetages erarbeiten die Gemeinden kommunale Sportförderungsrichtlinien. Neben der besonderen Entwicklung des Breitensports haben sich Kommunen auch der Entwicklung des Spitzensports, insbesondere der Talententwicklung zugewandt.

Im allgemeinen ist die Förderung durch die Kommunen auf folgende Aktivitäten gerichtet:

- Unterstützung beim Bau und der Unterhaltung vereinseigener Anlagen
- kostenlose Bereitstellung kommunaler Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen
- Zuschüsse für Veranstaltungen
- allgemeine Mitgliederförderung der ortsansässigen Vereine (z.T. pro-Kopf-Förderung)
- Zuschüsse zur Vergütung von Übungs- u. Organisationsleitern
- Zuschüsse für hauptamtliches Verwaltungspersonal in den Vereinen
- Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport sowie zur Talentförderung
- Zuschüsse für Wettkampffahrten

Die meisten Kommunen verfügen über Sportförderungsrichtlinien, die entsprechend ihrer Haushaltlage eine unterschiedliche Mittelzuwendung beinhaltet. Ein Rechtsanspruch auf kommunale Sportförderung besteht jedoch nicht. Alle Zuschüsse, die die Vereine über die kommunale Sportförderung beanspruchen wollen, müssen beantragt und hinreichend begründet werden. Der Stadt- bzw. Kreissportbund bestätigt die Anträge und vertritt die Vereine gegenüber der Kommune. Zur Verwaltung, dem Ausbau und der Erhaltung kommunaler Sporteinrichtungen sowie zur Koordinierung und Begutachtung der Förderanträge bestehen in kreisfreien Städten und zahlreichen Landkreisen Sportämter.

In Kreisen, Gemeinden und kleineren Städten, in denen keine Sportämter die öffentlichen Aufgaben für den Sport wahrnehmen, sehen die Gemeindeordnungen eine Beteiligung von sachkundigem Personal in den Gemeinderäten oder Gemeindeausschüssen zur Förderung und Unterstützung des Sports in den Sportvereinen vor.

Die Sportämter sind je nach Aufbau der städtischen Verwaltung einem Dezernat zugeordnet (entweder Sport-, Kultur- und Bildungsdezernat oder Sozialdezernat oder anderen übergreifenden Ressorts). Dem jeweiligen Dezernenten untersteht der Amtsleiter Sport, der das Sportamt führt und verwaltet. In seiner grundsätzlichen Struktur untergliedert sich das Sportamt in die:

- Verwaltungsabteilung
- Sportstättenverwaltung
- Bäderabteilung
- Sportförderabteilung

Die Hauptaktivitäten der Sportförderung in den größeren Kommunen Sachsens richten sich besonders auf:

- die Erhaltung und Wartung der Bäder und Sportstätten,
- Sportförderung der Vereine, insbesondere,
- Zuschüsse zu Veranstaltungskosten (kostendeckende Zuschüsse),
- Zuschüsse für Wettkampffahrten,
- Zuschüsse zur Übungsleiterhonorierung,
- Zuschüsse zur Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen.

In den Kreisen und Gemeinden sorgen eigens dafür angestellte Sportreferenten für die verwaltungsorganisatorische Umsetzung der von den Parlamenten beschlossenen Fördermaßnahmen für Vereine.

Literatur

1. **Anders, G.:** Finanzanalyse deutscher Sportvereine. - In: *Die Sportbranche und ihre Geldströme.* - Frankfurt/M. 1990
2. **Dargel, H.:** Rechtsfibel für Vereine. Teil 2. - In: *Schriftenreihe zum Deutschen Sporthandbuch.* Wiesbaden 1986
- 4.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
5. **Heinemann, K.:** Strukturbesonderheiten des Sportvereins
6. **Kemper, F.-J.:** Sportförderung in den Ländern. - In: *Die Sportbranche und ihre Geldströme.*
7. **Langenfeld, H.:** Wie sich der Sport in Deutschland seit 100 Jahren organisatorisch entwickelt hat. - In: *Digel, H.: Sport im Verein und Verband.*
8. **Lauffer, H.:** Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland. - Bonn 1991
- 9.: Rahmen - Richtlinie für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes. - Frankfurt / M. 2005
- 10.: Satzung des DOSB
- 11.: Satzung des LSBS
- 12.: Satzung der DSJ
- 13.: Satzung der SJS
- 13.: LSB Thüringen Übungsleiterausbildung Lehrmaterial Grundlehrgang
14. **ARAG:** Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag
15. **Prof. Dr. Christoph Breuer:** Sportentwicklungsbericht 2007/2008, (Deutsche Sporthochschule Köln)
- 16.: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Impressum:

Herausgeber: Landessportbund Sachsen |
Goyastr. 2d | 04105 Leipzig

Redaktion: Fachbereich Bildung, Landessportbund
Sachsen, Tel. 0341 / 21 631 61
[email ?](#)

Autoren: Prof. Dr. Alexander Hodeck

Layout: Ute Schletter

Auflage: 1. überarbeitete Auflage 2021

Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Herausgebers.

Leipzig, 2021